

VII.

Nochmals die Krönungsordnung Ludwigs VII. von Frankreich.

Eine Erwiderung

von

Herrn Privatdozenten Dr. Max Buchner

in München.

1. Stand der Frage.

Die Frage, ob die in Theodor bez. Denys Godefroys Sammlung: Le Cérémonial François ¹⁾ an erster Stelle ge-

¹⁾ Bd. I, Paris 1649, zitiert hinfort: Godefroy. Daneben
gebrauche ich folgende Abkürzungen:

- Schreuer, Krönungsordnungen I = H. Schreuer, Über altfranzösische Krönungsordnungen, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXX, Germanistische Abteilung 1909, 142 ff., erweitert auch selbständig erschienen bei H. Böhlau Nachfolger, Weimar 1909; zitiert hinfort nach dieser Separatausgabe.
- Schreuer, Krönungsordnungen II = H. Schreuer, Nochmals über altfranzösische Krönungsordnungen, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXII, Germ. Abt. 1911.
- Schreuer, Grundgedanken = H. Schreuer, Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung, mit besonderer Rücksicht auf die deutschen Verhältnisse, Weimar 1911.
- Buchner, Krönungsordnungen = M. Buchner, Zur Datierung und Charakteristik altfranzösischer Krönungsordnungen mit besonderer Berücksichtigung des „angeblichen“ ordo Ludwigs VII., in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXI, Germ. Abt. 1910, 360 ff.
- Buchner, Entstehung der Erzämter = M. Buchner, Die Entstehung der Erzämter und ihre Beziehung zum Werden des Kurkollegs, mit Beiträgen zur Entstehungsgeschichte des Pairskollegs in Frankreich (Publikationen der Görres-Gesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft X), Paderborn 1911.
- Martène = E. Martène, De antiquis ecclesiae ritibus libri tres, Editio II. Antwerpiae 1736, ed. novissima, II. Bd. Venetiis 1783; zitiert hinfort nach dieser Ausgabe.

druckte und hier Ludwig VII. von Frankreich zugeschriebene Krönungsordnung wirklich echt ist, d. h. ob ihre Entstehung der Regierungszeit dieses Herrschers (1137—1180) angehört, ist für die französische, ja man darf sagen, für die mittelalterliche Verfassungsgeschichte überhaupt von einschneidender Bedeutung; denn darüber, daß der Inhalt des fraglichen ordo, falls dieser als echt zu gelten hat, von höchster Wichtigkeit ist für unsere Kenntnis nicht nur des französischen Krönungszeremoniells, sondern auch anderer mittelalterlicher Verfassungsinstitutionen, kann kein Zweifel bestehen.

Im XXXI. Bande dieser Zeitschrift suchte ich¹⁾ den Nachweis zu erbringen, daß jener ordo echt, also die bei Godefroy sich findende Zuweisung zur Regierung Ludwigs VII. berechtigt ist. Ich glaubte hierbei die kurz vorher von Hans Schreuer²⁾ als Gründe für die Unechtheit des ordo geltend gemachten Umstände als nicht stichhaltig ansehen zu dürfen und überdies auf mehrere Punkte hinweisen zu sollen, die m. E. für die Echtheit des Schriftstückes sprechen.

Dagegen hat sich nun Schreuer, der mittlerweile der verfassungsgeschichtlichen Forschung sein gediegenes Werk: „Die rechtlichen Grundgedanken der französischen Königskrönung“ geschenkt hat³⁾, gewandt⁴⁾ und zu zeigen gesucht, daß die Annahme der Authentizität des ordo unhaltbar ist, und daß die von mir zugunsten dieser Annahme vorgebrachten Momente irrig sind.⁵⁾

Ich glaubte aus einer Stelle in dem fraglichen ordo den Schluß ziehen zu dürfen, daß dieser für eine noch zu Lebzeiten des bisherigen Herrschers stattfindende Krönungsfeier bestimmt war und, da eine derartige Feier nach 1179 nicht mehr vorkam, nicht nach diesem Jahre entstanden sein könne,

Du Tillet = J. Du Tillet, *Recueil des roys de France, leurs couronne et maison*; ich benutzte neben der im folgenden zitierten Ausgabe von 1580 jene von 1607.

Dewick = *The coronation Book of Charles V. of France*, edited by E. S. Dewick (Henry Bradshaw society XVI), London 1899.

¹⁾ Krönungsordnungen. — ²⁾ Krönungsordnungen I. — ³⁾ Vgl. dazu Holtzmann in der *Histor. Vierteljahrschrift* XV, 1912, S. 260 ff.; Buchner, *Entstehung der Erzämter* S. 278. — ⁴⁾ Schreuer, *Krönungsordnungen* II. — ⁵⁾ Holtzmann a. a. O. S. 263 stimmt Schreuers Nachweis bei.

also spätestens unter Ludwig VII. verfaßt sein müsse.¹⁾ Demgegenüber hat Schreuer²⁾, wie ich rückhaltlos zugebe, mit unbestreibbarem Rechte gezeigt, daß meine Interpretation jener Stelle irrig und daher auch der aus ihr gezogene Schluß unhaltbar ist.³⁾

Auf die anderen Einwände, die Schreuer gegen die von mir zugunsten des ordo geltend gemachten Umstände vorbringt, werde ich im Laufe der folgenden Untersuchung eingehen. Hier sollen zunächst zwei Fragen in möglichster Kürze beantwortet werden. Einmal: ist die von Schreuer⁴⁾ hervorgehobene Verwandtschaft unseres ordo „mit dem ordo von Sens⁵⁾ . . . einem Vorgänger des ordo von 1365⁶⁾ aus dem 14. Jahrhundert“ ein Indizium für erst dem 14. Jahrhundert angehörige Bestandteile unseres ordo und darum für die Unmöglichkeit, seine Entstehung schon ins 12. Jahrhundert anzusetzen? Ferner: sind die gegen die Echtheit des ordo vorgebrachten Gründe stichhaltig genug, um die von seinem ersten Herausgeber Du Tillet⁷⁾, ebenso dann von Godefroy gegebene Beziehung des ordo auf die unter Ludwig VII. stattfindende Krönung Philipps II. August als hinfällig erscheinen zu lassen?

2. Die Verwandtschaft des angeblichen ordo Ludwigs VII. mit dem ordo von Sens — ein Zeichen für die Unechtheit des ersteren?

Eine methodische Vorfrage: Angenommen, eine Reihe von Ordnungen, die zu verschiedenen Zeiten entstanden sind,

¹⁾ S. Buchner, Krönungsordnungen S. 375 ff. — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 9 ff.; vgl. R. Holtzmann in der Histor. Vierteljahrschrift XV, 1912, S. 262 Anm. 2; M. Krammer im NA. XXXVII, S. 191, 348, nach dessen Besprechung der Leser freilich zu der falschen Meinung kommen könnte, ich hätte meine ganze Verteidigung des ordo auf jene irrije Interpretation aufgebaut. — ³⁾ S. übrigens auch unten S. 347 Anm. 3. — ⁴⁾ Krönungsordnungen I S. 29 f.; Krönungsordnungen II S. 17, 35 f. — ⁵⁾ Bei Martène S. 223 ff. (Ausgabe von 1788; S. 622 ff. Ausgabe von 1736); Schreuer, Krönungsordnungen I S. 43 Anm. will als dies a quo für die Entstehung dieses ordo die Krönung Philipps des Langen (1317), als Endtermin jene Johans II (1350) betrachten. In den Krönungsordnungen II S. 34 Anm. 4 sieht Schreuer „wenigstens den Typus der Krönungsordnung Philipps V“ in jenem ordo von Sens. — ⁶⁾ Bei Godefroy S. 31 ff., sowie bei Dewick Sp. 15 ff. — ⁷⁾ S. 187 ff. (Ausgabe von 1580; S. 265 ff. Ausgabe von 1607).

liegt vor uns. Müssen wir nun glauben, daß stets eine spätere Ordnung unmittelbar und ausschließlich auf der ihr vorhergehenden beruht, daß also die enge Verwandtschaft zwischen einer Ordnung, deren späte Entstehungszeit feststeht, mit einem undatierten ordo auch dessen späte Entstehung beweist? Kann die spätere Ordnung nicht auch einen oder mehrere der vorausgegangenen, weit älteren ordines benützt und sich an sie unmittelbar, mit Übergehung eines oder mehrerer Zwischenglieder, angelehnt haben? — Ich glaube, daß man diese letztere Frage ebenso entschieden bejahen wie man die erstere verneinen muß! Damit aber ist dann auch schon gesagt, daß es durchaus kein Beweis für die späte Entstehungszeit eines undatierten ordo ist, wenn er mit einem andern ordo jungen Datums große Ähnlichkeit zeigt.

Die enge Verwandtschaft¹⁾ des fraglichen ordo mit jenem von Sens ist bei einer Vergleichung schon auf den ersten Blick ersichtlich. Der weitaus größte Teil des ordo von Sens stimmt mit dem uns beschäftigenden ordo aufs Haar überein. Ist nun deshalb der Schluß berechtigt, daß Teile des in Frage stehenden ordo erst dem 14. Jahrhundert angehören?²⁾ — Wie schon berührt, ist eine solche Schlußfolgerung methodisch unzulässig. Es ist doch sehr gut denkbar, daß auf den ordo von Sens — ob mittelbar oder unmittelbar bleibt zunächst völlig gleichgiltig — der ordo bei Du Tillet eingewirkt hat, auch wenn dieser nicht dem vierzehnten, sondern schon dem dreizehnten oder zwölften Jahrhundert entstammte. Es wäre keineswegs ausgeschlossen, daß der Autor des ordo von Sens auf das Vorbild eines älteren, dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert ange-

¹⁾ Vgl. Schreuer, Krönungsordnungen I S. 29f. und Krönungsordnungen II S. 17, der darauf hinweist, daß in beiden Formeln im Gegensatz zum ordo von 1365 das Te Deum an der alten Stelle d. h. nach den Versprechungen des Königs vor der Salbung steht, daß ferner in beiden Ordnungen der König auch an den Schultern, nicht an den Händen gesalbt wird, und daß auch Reihenfolge und Zahl der auf die Krönung folgenden Gebete übereinstimmt; auch die Worte „selon leur ordre“ (bei Aufzählung der Pairs) hätten im ordo von Sens „eine Art Spiegelung“ erfahren, wie auch die Voranstellung der weltlichen Pairs vor den geistlichen beiden ordines gemeinsam sei. — ²⁾ So Schreuer, Krönungsordnungen I S. 38.

hörigen Zeremonials zurückgriff. Noch weniger ist es natürlich ausgeschlossen, daß dieses ältere Zeremonial durch spätere, uns unbekanntere Ordnungen auf jene von Sens eingewirkt hat. —

Die zweifellos vorhandene enge Verwandtschaft des bei Du Tillet Ludwig VII. zugeschriebenen ordo¹⁾ — ich bezeichne ihn künftig der Einfachheit halber meist mit A — mit jenem von Sens kann somit nicht den geringsten Beweis dafür liefern, daß A oder Teile von ihm erst im 14. Jahrhundert entstanden sind.²⁾

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 35f. weist noch darauf hin, daß der ordo Du Tilletts ebenso wie jener von Sens — im Gegensatz zu den Ordnungen des 13. Jahrhunderts — „das ritterliche Geleit der Ampulla“ kenne, und ebenso einige andere Einzelheiten (das in den beiden Ordnungen beim Empfang der Ampulla vorkommende Wörtchen „baronibus“; dagegen fehlten im ordo Du Tilletts und in denen des 14. Jahrhunderts [bei der Ankunft der Prozession] die Worte: „vel si magis oportuerit fieri propter multitudinem turbe exterius complimentis saltem cum aliquibus episcopis et baronibus“) gemeinsam haben. Auch hierdurch werde der ordo Du Tilletts als „ein viel späteres Produkt“, nicht als ordo Ludwigs VII. erwiesen; er sei „nicht Quelle, sondern Derivat der Formeln des 14. Jahrhunderts“. — Wie der aus der sonstigen Verwandtschaft zwischen dem ordo Du Tilletts und jenem von Sens gezogene Schluß Schreuers, so ist auch diese Folgerung unangebracht. Wenn Schreuer insbesondere das Fehlen des Geleits der Ampulla durch die Barone im „wortreichen Passus der Ordnung von 1226“ betont und meint, daß demgegenüber im ordo von Sens zuerst das ritterliche Geleit erwähnt wird, so ist dem entgegenzuhalten, daß doch gerade für die Krönung von 1226, auch wenn das Geleit der Barone schon in einem ältern ordo — eben im ordo Du Tilletts — Erwähnung gefunden hatte, die Übergehung des ritterlichen Geleites nicht allzusehr auffallen und schon allein durch die damalige schwache Vertretung der großen Lehnsfürsten erklärt werden kann. — Ebenso wenig kann es wundernehmen, wenn der ordo von Sens gleich dem Du Tilletts den Zusatz „vel si magis“ usf. wegläßt, der bei der Krönung von 1226 allerdings angebracht schien. — ²⁾ Auch die von Schreuer, Krönungsordnungen II S. 36 Anm. betonte „Glätte“ des ordo Du Tilletts gegenüber den Ordnungen des 14. Jahrhunderts kann nichts beweisen; s. dazu unten S. 381f.

3. Die Pairs im „angeblichen ordo Ludwigs VII.“

Ich hatte gegenüber Schreuer¹⁾ darzulegen versucht, daß das Vorkommen der Pares Franciae²⁾ in A kein Grund sein könne, die Entstehung von A vor der Regierung Philipps II. August, also vor 1180, unmöglich erscheinen zu lassen.³⁾ Schreuer geht in seiner Erwiderung auf die Pairsfrage nicht ein, bemerkt aber⁴⁾, daß es auf das von mir Vorgebrachte gar nicht ankäme. Inwiefern das der Fall sei, sagt Schreuer mit keinem Wort! Ich glaube, daß es sehr wohl darauf ankommt, ob in der fraglichen Zeit überhaupt von Pares Franciae noch in keiner Quelle die Rede ist, oder ob solche auch anderwärts bereits bezeugt sind; daß dies letztere der Fall sei, suchte ich darzulegen.

Inzwischen ist die Forschung von anderer Seite auf die Pairsfrage eingegangen, so daß es sich rechtfertigt, wenn ich dieselbe, soweit sie hier überhaupt in Betracht kommt, nochmals streife. Für uns handelt es sich lediglich darum, ob in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts außer in A das Bestehen von Pares Franciae anderweitig bezeugt ist.

Einig ist man sich allgemein darin, daß es im Jahre 1216 spätestens eine Reihe von Pairs gab; in dem Urteile, das damals im Prozeß Erhards von Brienne mit der Gräfin von Champagne erging, werden Reims, Langres, Châlons, Beauvais, Noyon und Burgund als „pares regni“ genannt.⁵⁾ Doch schon Jahrzehnte vorher lassen sich Pairs nachweisen. In dem kürzlich erschienenen dritten Bande⁶⁾ seiner schönen Bio-

¹⁾ Krönungsordnungen I S. 27. — Wie Schreuer, Krönungsordnungen II S. 6 nun behaupten kann, ich hätte von seiner Argumentation (gegen den ordo Du Tillets) „nur einen Punkt“ — er meint offenbar die sogen. Ketzerformel — herausgegriffen, erscheint mir rätselhaft! S. auch unten S. 340 Anm. 5. — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 27 (vgl. Schreuer, Krönungsordnungen II S. 16) spricht von den zwölf Pares Franciae (in A). Im ganzen ordo ist aber an keiner Stelle die Zwölfzahl erwähnt! — ³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 370 ff. — ⁴⁾ Krönungsordnungen II S. 17. — ⁵⁾ Bei Ch. V. Langlois, Textes relatifs à l'histoire du Parlement (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire) 1888 Nr. XIX S. 32. — ⁶⁾ Leipzig-Paris 1910, S. 159.

graphie über „Philipp II. August“ macht Alexander Cartellieri auf einen Brief des französischen Königs vom Jahre 1197 aufmerksam, in dem es heißt, der König habe dem Grafen von Flandern wiederholt das Anerbieten gemacht, ihm durch die Pairs Recht zu schaffen. In verfassungsgeschichtlichem Zusammenhang ist also in dieser noch dem zwölften Jahrhundert angehörigen Quelle das Vorkommen der Pairs bezeugt. Seit Cartellieris¹⁾ und Holtzmanns²⁾ Hinweis wissen wir ferner, daß der am 16. März 1181 gestorbene Pfalzgraf von Troyes, Heinrich I. von der Champagne, in einem anläßlich seines Todes abgefaßten Klagegedicht als „par regni“ bezeichnet wird.³⁾

Diese Zeugnisse für die Existenz von Pairs am Ende des zwölften Jahrhunderts sind nur wenige Jahre jünger als die Regierung Ludwigs VII.; sie lehren, daß es jedenfalls in den Anfängen Philipps II. August Pairs gab. Wenn nun ein angeblich der Regierung seines Vorgängers angehöriges Schriftstück gleichfalls schon die Pairs nennt, ist dann dieser Umstand wirklich geeignet, das betreffende Schriftstück hinsichtlich seiner Echtheit zu verdächtigen oder gar seine Unechtheit zu beweisen? Wenn ja: müßte man dann nicht nach demselben Rechte jede Quelle,

¹⁾ A. a. O. I (1899f.) Nachträge (zu S. 98) S. 136. — ²⁾ Der Prozeß gegen Johann ohne Land und die Anfänge des französischen Pairshofes, in der *Histor. Zeitschrift* 95. Bd., 1905, S. 52; vgl. R. Holtzmann, *Französische Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. Jahrhunderts bis zur Revolution* (Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München-Berlin 1910) S. 231f. — Holtzmann in der *Histor. Zeitschrift* 95. Bd. S. 52 bemerkt mit Recht, daß die Titel „par regni“ und „par Franciae“ identisch sind, indem beide Ausdrücke „auf die Pairs im spätern Sinne“ zu beziehen sind. Dagegen hat sich allerdings Guilhiermoz in der *Bibliothèque de l'école des chartes* LXVIII, 1907, S. 153f. gewandt und dartun wollen, es sei „par regni“ nicht gleich mit „par Franciae“. — E. A. Goldsilber in der *Revue des questions historiques*, Bd. 90 (N. F. 46), Paris 1911, S. 232 macht es mir zum Vorwurf, daß ich trotz Guilhiermoz mit Holtzmann die beiden Ausdrücke identifiziere. Auch heute tue ich dies noch und verweise hierbei auf die Erwiderung, die Guilhiermoz in der *Historischen Zeitschrift* 99. Bd., 1907, S. 669 durch Holtzmann zuteil wurde. — ³⁾ Das Klagegedicht gedruckt von L. Delisle im *Annuaire-bulletin de la société de l'histoire de France*, année 1885, S. 127f.

in der eine verfassungsrechtliche Institution zum ersten Male begegnet, gleichfalls für unecht, d. h. erst zu einer späteren Zeit entstanden, halten? Die Erwähnung der Pares Franciae in unserm ordo könnte gegen dessen Echtheit, d. h. gegen seine Entstehung unter Ludwig VII., nur dann etwas beweisen, wenn die Pairs nach Ludwig VII. noch auf lange Zeit hinaus eine unbekannte, nirgends bezeugte Erscheinung wären. Das ist aber durchaus nicht der Fall.

Dazu kommt aber noch ein weiteres: der Ausdruck „par Franciae“ begegnet in einem zwar verdächtigten, aber dennoch nunmehr mit Recht als echt verteidigten Schriftstück. Es ist dies ein Brief des Petrus Bernardus an König Heinrich II. von England aus dem Jahre 1171¹⁾; in ihm wird der damalige Erzbischof von Reims als „dominus princeps Henricus de Francia, par Franciae, dux et archipraesul Remensis“ bezeichnet. Auf Grund dieses Briefes betrachtete Ferdinand Lot²⁾ den Ausdruck „par Franciae“ als bereits für 1171 bezeugt. Achille Luchaire³⁾ hat dann in einer allerdings bestechenden Art die Unechtheit dieses Schriftstückes zu beweisen gesucht. Ich wagte demgegenüber die Bemerkung, daß mir die Gründe Luchaires nicht zwingend genug erschienen, daß der von Luchaire beanstandete Titel des Reimsers keineswegs so auffällig sei, wie dies nach Luchaire der Fall wäre.⁴⁾ Ich mußte mich deshalb von meinem Kritiker⁵⁾ in der Revue des questions historiques⁶⁾ zurechtweisen und dahin belehren lassen, daß die Unechtheit des fraglichen Briefes von Luchaire felsenfest bewiesen sei („archidémontrée“ sagt er).⁷⁾ Mittlerweile ist

¹⁾ Bei E. Martène = U. Durand, Thesaurus novus anecdotorum I, Lutetiae Parisiorum 1717, S. 562ff. — ²⁾ Quelques mots sur l'origine des pairs de France, in der Revue historique 54. Bd., 1894, S. 52. — ³⁾ Lettre de M. A. Luchaire sur la question de l'origine des pairs de France et la lettre de Pierre Bernard, ancien prieur de Grandmont, in der Revue historique 54. Bd., 1894, S. 382ff. — ⁴⁾ S. Buchner, Krönungsordnungen S. 370f. — ⁵⁾ E.-A. Goldsilber. — ⁶⁾ 90. Bd. (= NF. 46), Paris 1911, S. 232. — ⁷⁾ In ähnlichem Sinn P. Guilhiermoz, Les deux condamnations de Jean Sans-Terre, in der Bibliothèque de l'école des chartes LX, 1899, S. 67; Holtzmann in der Histor. Zeitschrift, 95. Bd., S. 35.

aber das Schriftstück auch von einer andern Seite hinsichtlich seiner Echtheit untersucht worden; und zwar in gründlichster Weise. Das Ergebnis dieser Untersuchung war die Echtheit des fraglichen Schreibens. Ernst Mayer hat in seinem kürzlich erschienenen Aufsatz über „Die Pairs am französischen Königsgericht“¹⁾ in eingehender Weise dargelegt, daß ein an den erwähnten Petrus Bernardus gerichteter Brief Heinrichs II. von England aus dem Jahre 1161 echt ist, da die Urkundenkritik keineswegs auf seine Unechtheit führe, sondern vielmehr positive Gründe für die Annahme seiner Echtheit biete, und daß mit diesem Brief von 1161 auch die übrigen an Petrus Bernardus gerichteten oder von ihm geschriebenen Briefe als echt zu gelten haben; Mayer hat vor allem — und das scheint mir der stärkste Beweis zu sein für die Echtheit des uns hier zunächst interessierenden, von Petrus Bernardus geschriebenen Briefes aus dem Jahre 1171 — auf einen Umstand hingewiesen, der für sich allein schon die Echtheit bezeuge: 1171, da Kaiser Friedrich I. den Krieg in Italien neuerdings angefangen habe, habe für einen nach Rom fahrenden Pilger wirklich die Gefahr bestanden, daß ihm „Friderici Augusti armis interclusum est iter“, wie es in dem Briefe heißt.²⁾ Auch ich halte die Annahme für ausgeschlossen, daß diese Koinzidenz eine Erfindung eines späteren Fälschers sei. Mit Mayer³⁾ kann man also „mindestens von 1171 ab“ die „pares“ des französischen Königs und mit ihnen einen engeren Kreis innerhalb des Fürstenstandes als nachgewiesen erachten.

Daß unter diesen Verhältnissen die Erwähnung von „Pares Franciae“ in A als ein Beweis für dessen Unechtheit künftig nicht mehr gelten kann, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Schreuer hat denn auch in seiner letzten Untersuchung nicht so sehr das Vorkommen von Pairs in A überhaupt als vielmehr die Voranstellung der weltlichen Pairs vor den geistlichen und dann die Reihenfolge, in der die

¹⁾ In den MJÖG. XXXII, 1911, S. 444ff. — ²⁾ Martène, Thesaurus novus anecdotorum I S. 568. — ³⁾ A. a. O. S. 448; gegen Mayer spricht sich, jedoch ohne irgendwelchen Grund anzugeben, Holtzmann in der Histor. Vierteljahrschrift XV, 1912, S. 261 Anm. 2 aus.

letzteren aufgezählt werden, als Grund gegen die Echtheit des *ordo ins Feld* geführt.

Hinsichtlich des ersteren Punktes meint Schreuer¹⁾, es sei vor der Zeit Philipps IV.²⁾ — „geschweige denn im Jahre 1179“ — kaum möglich, daß in einer Krönungsordnung die Aufrufung der weltlichen vor den geistlichen Pairs angeordnet werde. — Ich glaube an eine solche Unmöglichkeit keineswegs. Das zwölfte Jahrhundert ist doch die Zeit, da im Vergleich zum zehnten und elften Jahrhundert das laikale Element gegenüber dem klerikalen im Vormarsch begriffen ist — nicht nur auf dem Gebiet des geistigen, sondern auch auf jenem des politischen und staatsrechtlichen Lebens! Dem unglücklichen zweiten Kreuzzug war eine Minderung im Vorherrschen der kirchlichen Anschauungen gefolgt. Ähnlich wie in Deutschland seit dem Ende der Regierung Konrads III. das weltliche Fürstentum — man denke nur an den Sachsenherzog Heinrich den Löwen, an den jungen Friedrich von Schwaben, an Albrecht den Bären u. a. — mehr und mehr in den Vordergrund der Politik tritt³⁾, ähnlich auch in Frankreich: auch hier nehmen unter Ludwig VII. die großen weltlichen Kronvasallen, die Häuser Blois-Champagne, Flandern und vor allem Plantagenet (Normandie, Anjou, Guyenne) eine machtvolle Stellung ein.⁴⁾ Unter diesen Umständen kann es wirklich nicht befremden, wenn bei der Krönung des französischen Königs die bedeutendsten unter den großen weltlichen Lehnsfürsten, d. h. die laikalen Pairs⁵⁾, vor einigen Bischöfen aufgerufen werden, die in politischer Hinsicht eine durchaus unbedeutende Rolle spielten, wie solches bei den als geistliche Pairs genannten Bischöfen von Laon, Langres, Beauvais, Châlons, Noyon — der Erzbischof von Reims kommt unter den namentlich Aufzurufenden überhaupt nicht in Frage — der Fall war.

¹⁾ Krönungsordnungen II S. 18. — ²⁾ 1285—1314. — ³⁾ Vgl. J. Jastrow und G. Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen (1125—1273) I, Stuttgart 1897, S. 427 f. — ⁴⁾ Vgl. Cartellieri, Philipp II. August I. S. 24 ff.; Holtzmann, Verfassungsgeschichte S. 73 f., 84. — ⁵⁾ Holtzmann in der Histor. Zeitschrift 95. Bd. S. 53 rechnet für die Zeit um 1180 zu den weltlichen Pairs neben Champagne wahrscheinlich auch Normandie, Guyenne und vielleicht Burgund und Reims.

Einen Einwand kann man allerdings mit Recht gegen die Annahme erheben, daß bereits nach einem für die Krönung Philipps II. bestimmten ordo nicht die geistlichen, sondern die weltlichen Pairs zuerst sollten aufgerufen werden: die Tatsache nämlich, daß in den ordines für die folgenden Krönungen von 1223 und 1226 der Aufruf der geistlichen Pairs dem der weltlichen vorangeht.¹⁾ — Aber dieser Einwand ist keineswegs stichhaltig. Die historische Entwicklung verläuft doch nicht stets in graden Linien, sondern oft genug auch im Zickzack! Rückschläge sind nicht ausgeschlossen. Wenn also im Jahre 1223 vor den weltlichen die geistlichen Pairs sollten aufgerufen werden, so ist damit noch lange nicht gesagt, daß für die vorhergehenden Krönungsfeiern ein umgekehrter Aufruf undenkbar ist. — Und wenn vollends im ordo von 1226 der Aufruf der geistlichen Pairs an erster Stelle in Aussicht genommen wird, so erklärt sich dies in der natürlichsten Weise schon durch die damals obwaltenden politischen Verhältnisse: die weltlichen Großen des Reiches legten der Krönung des jugendlichen Thronfolgers Schwierigkeiten in den Weg; die Kluft, welche die Interessen des kapetingischen Erbkönigtums von jenen der großen Lehns-träger schied, trat klar zutage. Nur der Klerus und wenige Große wurden so zur Krönung von 1226 herangezogen; die bedeutenderen Kronvasallen fehlten fast sämtlich. Und von den weltlichen Pairs nahm schließlich nicht einer am Krönungsakte teil.²⁾ — Wenn nun unter solchen Umständen schon der für die bevorstehende Feier ergangene ordo zuerst die geistlichen Pairs aufgerufen werden läßt, so ist das fast selbstverständlich! Es ist nicht geeignet, den Gedanken auszuschließen oder ihn auch nur unwahrscheinlich zu machen, daß einige Jahrzehnte vorher, als die politische Lage anders gestaltet war, auch beim Aufruf der geistlichen und weltlichen Pairs eine andere Ordnung gelten sollte, wie sie dann im

¹⁾ Das macht auch Schreuer, Krönungsordnungen II S. 17 geltend. — Schreuer weist auch auf das bekannte oben S. 333 erwähnte Urteil im Prozeß von 1216 hin, in dem die geistlichen vor den weltlichen Pairs genannt sind. Mit dem Aufruf bei der Königskrönung, um den es sich hier handelt, hat das soviel wie nichts zu tun! — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 23; Buchner, Krönungsordnungen S. 405.

ordo von Sens, in jenem von 1365 und in den folgenden Ordnungen wiederkehrt.¹⁾

Die Voranstellung der weltlichen Pairs kann also nicht als Beweis für die Unechtheit des fraglichen ordo angeführt werden. Noch weit weniger aber kann dies die Reihenfolge, in der die geistlichen Pairs nach A ihre Sitze bei der Krönungsfeier erhalten sollen.

Schreuer²⁾ hat eine Zusammenstellung der verschiedenen Reihenfolgen für die Sitzordnung der geistlichen Pairs in einer Anzahl von Krönungsordnungen gegeben. Sie zeigt, daß die Folge in A erst seit den Krönungen von 1547 (allenfalls von 1484) an wiederkehrt.³⁾ Wenn man nun aus dieser Vergleichung überhaupt einen Schluß auf die Abfassungszeit des ordo A ziehen will, so käme man zu dem Ergebnis, daß A nicht nur erst nach dem zwölften und dreizehnten, sondern sogar erst nach Ablauf des vierzehnten Jahrhunderts entstanden sein könnte. Wie würde sich aber mit einem solchen Ergebnis — von allem andern zunächst abgesehen — die grade von Schreuer betonte enge Verwandtschaft des ordo A mit dem Vorgänger des ordo von 1365, d. h. mit dem ordo von Sens⁴⁾, zusammenreimen?

Wie ich meine, ist es eben nicht angängig, aus der Reihenfolge in der Sitzordnung der geistlichen Pairs im ordo A und deren Übereinstimmung mit Ordnungen aus dem Beginn der Neuzeit (bz. dem Ende des Mittelalters) irgendwelchen Schluß auf die Abfassungszeit von A zu ziehen. Es kann sich höchstens darum handeln, ob die Reihenfolge in der Sitzordnung der geistlichen Pairs in A von jener in dem zeitlich dem zwölften Jahrhundert (als der angeblichen Entstehungszeit von A) zunächst stehenden ordo⁵⁾ so stark ab-

¹⁾ S. Schreuer, Krönungsordnungen S. 17. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 18 ff. — ³⁾ Ebenda S. 19 f. — ⁴⁾ Dieser stimmt (ebenso wie der ordo von 1365) hinsichtlich der Reihenfolge der geistlichen Pairs nicht mit A überein, wie Schreuer, Krönungsordnungen II S. 20 nun selbst seine frühere irrige Bemerkung (Krönungsordnungen I S. 29) berichtigt hat. — ⁵⁾ Es fragt sich, ob es statthaft ist, wenn Schreuer, Krönungsordnungen II S. 18 hier, wo es sich doch um die Sitzordnung der geistlichen Pairs handelt, die oben S. 333 erwähnte Urkunde von 1216 und ihre Aufzählung der Pairs heranzieht. Doch ist jedenfalls

weicht, daß aus dieser Differenz ein Schluß auf die Entstehungszeit von A gezogen werden kann.

Der die einzelnen geistlichen Pairs gelegentlich der Krönungsfeier aufzählende ordo nun, der dem zwölften Jahrhundert zeitlich am nächsten steht, ist der nach Schreuer¹⁾ der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts angehörige ordo von Sens.²⁾ Die Reihenfolge der geistlichen Pairs lautet hier³⁾: Laon, Beauvais, Langres, Châlons, Noyon — fast genau so wie im ordo A: Laon, Langres, Beauvais, Châlons, Noyon. Nur darin, daß hier Langres den Vorrang vor Beauvais einnimmt, während im ordo von Sens das umgekehrte Verhältnis obwaltet, weichen die beiden Ordnungen in der Sitzordnung der Pairs voneinander ab. Nun wissen wir aber, daß tatsächlich Langres und Beauvais um den Vorrang in der Sitzordnung bei der Krönungsfeier stritten, und daß gelegentlich der Krönung Philipps V. im Jahre 1317 dieser Streit zugunsten von Beauvais beendet wurde.⁴⁾ Vor dieser Entscheidung von 1317 erhob also Langres den Anspruch auf den Vorrang vor Beauvais. Wenn nun A Langres wirklich vor Beauvais nennt, so kann das sehr gut für eine dem Jahre 1317 vorangehende Zeit passen, so daß also die Reihenfolge der geistlichen Pairs in A auf keinen Fall gegen dessen Echtheit spricht.

Weder das Vorkommen der Pairs überhaupt noch auch die Voranstellung der weltlichen vor den geistlichen Pairs und die Reihenfolge bei Aufzählung der letzteren kann somit als Zeugnis gegen die Datierung von A in die Regierungszeit Ludwigs VII. und seine Beziehung auf die Krönung Philipps II. August verwandt werden. — Wie ich bereits früher dargelegt habe⁵⁾, kann man nicht behaupten, daß den

auch hier der Unterschied (in A: Châlons-Beauvais, in der Urkunde: Beauvais-Châlons) gering.

¹⁾ Grundgedanken S. 7; vgl. oben S. 330 Anm. 5. — ²⁾ Denn die ordines von 1223 und 1226 zählen nicht die einzelnen Pairs auf. — ³⁾ Bei Martène, *Ritus ecclesiae* II S. 223. — ⁴⁾ *Continuatio chronici Girardi de Fracheto* zu 1317, bei Bouquet, *Historiarum Gallicarum . . . scriptores* XXI S. 47: *Quamvis autem fieret inter Belvacensem episcopum et Lingonensem de ordine sessionis dissensio, adiudicatum est tamen pro episcopo Belvacensi.* — ⁵⁾ Buchner, *Krönungsordnungen* S. 372 ff.

Berichten über diese Krönungsfeier die Annahme widerspräche, es sei bei dieser Gelegenheit die Krone von einer Reihe von Fürsten, wie solches der ordo A in Aussicht nimmt, gehalten worden; im Gegenteil ist es nach einigen Berichten wahrscheinlich, daß solches der Fall war. Aber selbst wenn bei der Krönung des jungen Philipp im Jahre 1179 nicht die Pairs, sondern (neben dem Reimser) nur der Engländer Hand an die Krone gelegt hätte, selbst dann würde dies nicht im geringsten gegen die Echtheit des ordo A zeugen können: der Vollzug der Krönungsfeier konnte doch von der Ordnung abweichen, die man ursprünglich in Aussicht genommen hatte! Die Krönungsordnung A ist ja kein Bericht über eine bereits vollzogene Feier, sondern sie ist die Norm für eine zu vollziehende Feier — geradesogut wie die Krönungsordnungen von 1223 und 1226.¹⁾ Was Wunder, wenn man sich bei der Ausführung der Feier nicht an die ursprüngliche Norm hielt?²⁾

Doch das nur nebenbei! Ich bin bereits früher hierauf eingegangen und ein Einwand hiergegen konnte nicht gemacht werden. So können wir nun zu einem weiteren Umstand übergehen, der angeblich die Unechtheit des ordo A beweisen soll, zur sogen. Ketzerformel! Sie bildet wohl das wichtigste Moment bei Erörterung der Frage, ob A echt ist oder nicht. Darum muß grade dieses Moment eingehender behandelt werden.

4. Die Ketzerformel im Text Du Tillets und das „Amen“ des Umstandes im Text Godefroys an ihrer Statt. — Echtheit dieses Textes.

Der Druck des ordo bei Du Tillet hat unter den Versprechungen, welche der König abzulegen hat, auch die

gegen Schreuer, Krönungsordnungen I S. 27; auch hier bin ich also auf Schreuers Argumentation eingegangen, so daß der oben S. 333 Anm. 1 erwähnte Vorwurf Schreuers ungerechtfertigt erscheint!

¹⁾ S. Schreuer, Grundgedanken S. 3f. — ²⁾ Vgl. die sehr richtige Bemerkung, die schon J. Schwarzer, Die Ordines der Kaiserkrönung, in den Forschungen zur deutschen Gesch. XXII (1882) S. 175 über die häufige Verwechslung der ordines mit Relationen über vollzogene Krönungen gemacht hat.

Zusage, die Häretiker seinem Reiche fernzuhalten.¹⁾ Da diese Zusage auf einem in Frankreich erst 1226 rezipierten Erlaß des Laterankonzils von 1215 beruht²⁾, so spricht diese sogen. Ketzerformel allerdings ohne Zweifel gegen die Annahme, daß der ordo Du Tillet's schon vor 1215 oder vielmehr vor 1226 entstanden sein könne.

Nun habe ich³⁾ aber darauf hingewiesen, daß der Text desselben ordo bei Godefroy kein Wort von dieser sogen. Ketzerformel hat. Das muß nunmehr natürlich auch Schreuer⁴⁾ einräumen. Aber dennoch ist er nicht entschlossen, die angebliche Ketzerformel als Beweis gegen die Echtheit von A fallen zu lassen. Er glaubt vielmehr, daß die Ketzerformel im Text Du Tillet's dem fraglichen Stück schon ursprünglich angehöre. Godefroy aber habe erkannt, daß die Ketzerklausel in einem angeblich schon im zwölften Jahrhundert erlassenen ordo unmöglich ist; und deshalb habe er sie kurzerhand weggelassen.

Ist es gerechtfertigt, Godefroy einer solchen Willkür zu zeihen? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir zunächst davon ausgehen, was Du Tillet und was Godefroy bei der Aufnahme des ordo in ihre Sammlungen vor Augen hatten, ferner, wie sie hierbei zu Werke gingen.

Der Inhalt des von Denys Godefroy herausgegebenen ersten Bandes des „Cérémonial François“ wurde von dem seit 1617 als „historiographe de France“ bezeichneten Theodor Godefroy⁵⁾ gesammelt; Jean du Tillet, dessen Text Schreuer den Vorzug geben zu müssen glaubt, war seinem Beruf nach nicht Historiker, sondern er hatte die Stellung eines „Greffier civil du parlement“, also eines Kanzleibeamten des Parlaments, inne.⁶⁾ Er hatte bei seiner Edition des fraglichen ordo einen anderen Zweck im Auge als Godefroy bei Aufnahme des ordo in seine Sammlung: Godefroy's Werk sollte an erster

¹⁾ Du Tillet S. 188: Item que de bonne foy je travailleray à mon pouvoir metre hors de ma terre et iurisdiction à moy commise, tous les heretiques declairez par l'eglise. — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 12f., 25, 28. — ³⁾ Krönungsordnungen S. 375ff. — ⁴⁾ Krönungsordnungen II S. 8ff. — ⁵⁾ Vgl. über ihn Nouvelle biographie générale XX Sp. 901. — ⁶⁾ Vgl. ebenda XLV Sp. 379ff.

Stelle die bei den Krönungen der französischen Könige ergangenen Ordnungen enthalten¹⁾, es wollte also die historische Entwicklung der Königskrönung in Frankreich veranschaulichen. Ganz anders Du Tillet: ihm genügt es, einen ordo zu bringen, den er — wohl auf Grund einer archivalischen Notiz — als ordo Ludwigs VII. bezeichnen zu dürfen glaubt. In diesem ordo will Du Tillet aber nicht nur einen beliebigen ordo aus der langen Entwicklungsreihe der Krönungsordnungen seinem Leser vorführen, sondern er will in ihm zugleich den ordo für die französische Königskrönung bringen, den ordo, der bis in die Tage seines Herausgebers, also bis ins sechzehnte Jahrhundert, seine Giltigkeit bewahrt hat.²⁾ Im Gegensatz zu Godefroy, der unter einem rein historischen Gesichtspunkt den ordo in seine Sammlung aufnimmt, gibt Du Tillet nicht um des geschichtlichen Interesses seines Lesers willen den ordo heraus: Du Tillet will vielmehr den Leser über den Verlauf der Königskrönung, wie sie sich im Wesentlichen noch zu seiner Zeit abspielt, orientieren. Unter diesen Umständen mußte auch die Ketzerformel, die, wie erwähnt, seit 1226 unter den vom König abzulegenden Versprechungen sich befand, in dem ordo Du Tillets enthalten sein, gleichviel, ob sie schon seine archivalische Vorlage zeigte, oder ob Du Tillet selbst erst dieses Einschiesel machen mußte. Wenn nun bei Godefroy diese Ketzerformel fehlt, so kann das unter Berücksichtigung des Vorhergehenden unmöglich dadurch erklärt werden, daß Godefroy willkürlich diese Sätze gestrichen habe. Eine solche Annahme wäre nur in dem einen Falle möglich, daß Godefroy nur den Text Du Tillets, nicht aber auch eine handschriftliche Vorlage benützt hat. Dieser An-

¹⁾ Daher heißt es im Untertitel: *Contenant les cérémonies observées en France aux sacres et couronnements de Roys . . .* — ²⁾ Du Tillet S. 187 ff. bringt den ordo in anderem Zusammenhang und leitet ihn ein mit den Worten: „ . . ne sera impertinent inserer l'ordre commandé par ledit Roy Loys le Jeune, jusques à present observé avec sumptuositez plus grandes. Car le dire de saint Jehan Chrisostome est certain, que les Roys complaisans à Dieu, ont prospéré longuement, et leurs ennemis ont esté humiliés souz eux. Ceux qui ont mal régné ont esté humiliés souz leurs ennemis, et chastiez en leurs personnes et estat.“

nahme¹⁾ huldigt denn auch, wie es scheint, noch heute Schreuer²⁾; darum muß ich hier, obgleich ich bereits früher ihre Unzulässigkeit gestreift habe³⁾, nochmals des näheren darauf eingehen.

Im Unterschied von Du Tillet setzt Godefroy der Überschrift des ordo die Worte bei: „et enregistré en la Chambre des Comptes à Paris.“ Ich glaube, daß diese Worte, die sich beim ordo Du Tillets nicht finden, mit Sicherheit darauf schließen lassen, daß Godefroy den in der chambre des comptes zu Paris einregistrierten ordo gekannt und benützt hat; es liegt nicht der geringste Grund vor, zu bezweifeln, daß dem so gewesen ist. Schreuer⁴⁾ versucht dennoch, die von Godefroy gebrachte Bemerkung über die Eintragung des ordo in die chambre des comptes auf eine andere Weise zu erklären: bei Du Tillet finde sich unter dem Krönungsinventar verzeichnet: „La forme et ceremonie des sacre et couronnement des Rois et Roines est enregistree en papier intitulé, Double de plusieurs lettres, extraicts et autres choses assemblees de diverses matieres ¶ (so, wohl statt „ès“)⁵⁾ chambre des comptes, livre cotté 4, fueille 199, sousigné V.“⁶⁾ Diese Bemerkung, die sich, wie ich hervorheben möchte, bei Du Tillet nicht im Zusammenhang mit dem angeblichen ordo Ludwigs VII befindet⁷⁾, hätte nun nach Schreuer⁸⁾ Godefroy veranlaßt, den in seine Sammlung aufgenommenen ordo als „enregistré en la chambre des

¹⁾ Sie findet sich schon im XIV. Bd. der Histoire littéraire de la France, Paris 1869, S. 22. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 9: es bestehe „die höchste Wahrscheinlichkeit, daß er [Godefroy] eben den Text Du Tillets vor sich hatte und abdrucken wollte“; dazu S. 15: es sei „oben als höchst wahrscheinlich gezeigt worden und daher methodisch zunächst festzuhalten, daß Godefroy den Text nach Du Tillet bringt“. — ³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 368 ff. — ⁴⁾ Krönungsordnungen II S. 8f. — ⁵⁾ Ebenda S. 9. — ⁶⁾ Du Tillet, Ausgabe von 1607 (s. nächste Anmerkung) S. 275. — ⁷⁾ Sie findet sich in dem im Anschluß an den ordo Ludwigs VII. gebrachten Artikel: „Inventaire des sacres et couronnements des Rois et Roines de France“; so in der Ausgabe von 1607 (S. 274f.); in der Ausgabe von 1580 dagegen folgt auf den ordo Ludwigs VII. sogleich der Artikel: „Des regences du Royaume de France“ (S. 198 ff.), der sich in der Ausgabe von 1607 erst an das „Inventaire“ anschließt (S. 175). — ⁸⁾ Krönungsordnungen II S. 8.

comptes“ zu bezeichnen. — Diese Vermutung ist aber doch mehr als gezwungen gegenüber der sehr natürlichen Erklärung, daß Godefroy eben den in der chambre des comptes einregistrierten handschriftlichen ordo kannte und benützte; für diese letztere Deutung spricht aber vor allem die weitere Angabe Godefroys: der ordo sei aus dem Lateinischen ins Französische übersetzt und von Du Tillet in sein Recueil aufgenommen worden.¹⁾ Daraus geht doch hervor, daß Godefroy den lateinischen Wortlaut des ordo, nicht nur die französische Übersetzung Du Tillets, kannte²⁾, vor allem aber, daß er bei seiner Edition des ordo nicht nur vom Texte Du Tillets abhängig war, wenn er auch zweifellos diesen benützte und sich in der Hauptsache an ihn anschloß.

Daß Godefroy keineswegs blindlings dem Drucke Du Tillets folgt, beweisen aufs klarste die Abweichungen zwischen den beiden Drucken. Auch darauf habe ich bereits früher aufmerksam gemacht.³⁾ Aber Schreuer⁴⁾ legt dem keine Bedeutung bei, da in seinen Augen jene Varianten „höchst untergeordnete Kleinigkeiten“ sind.

Zugeben, daß dem so wäre, so würde dies für die Frage, um die es sich hier handelt, überhaupt nichts bedeuten. Denn hier kommt lediglich in Betracht, wie die Varianten Godefroys gegenüber dem Text Du Tillets sich erklären lassen, ob sie sämtlich auf ein Versehen oder eine Willkür Godefroys zurückzuführen sind, oder ob sie — ähnlich wie die Titel-Bemerkungen — dafür sprechen, daß Godefroy neben Du Tillet noch eine andere Vorlage benützte.

Ich stelle daher die am meisten charakteristischen Varianten Godefroys und Du Tillets zunächst zusammen:

Bei den drei vor der Salbung vom Erzbischof zu sprechenden Gebeten beginnt der Text Du Tillets⁵⁾ das erste mit den Worten: „Nous t' invoquons, Seigneur, sainte pere

¹⁾ „Traduit du Latin en François, et inseré dans le Recueil des Rois de France, par le Greffier du Tillet.“ Godefroy S. I. — ²⁾ Darin stimmt mir nun auch R. Holtzmänn in der Histor. Vierteljahrschrift XV 1912, S. 262 völlig bei. — ³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 369. — ⁴⁾ Krönungsordnungen II S. 9. — ⁵⁾ S. 190.

tout puissant, Dieu eternel, qu' il te plaise . . .“; Godefroy¹⁾ dagegen sagt nur: „Dieu eternel, qu' il te plaise . . .“ Ob das Minus Godefroys nur durch ein Versehen zu erklären ist, wird man nicht mit Bestimmtheit sagen können; immerhin scheint mir hier dies am wahrscheinlichsten.

Ebenso auch, wenn im Salbungsgebet bei Godefroy²⁾ die Worte³⁾ fehlen: „de Moyses, garni de la fortitude“, desgleichen, wenn Godefroy⁴⁾ im ersten Gebet nach der Krönung statt: „de notre benediction“⁵⁾ nur sagt: „de benediction.“ —

So leicht sich diese Varianten schließlich durch ein mögliches Versehen Godefroys erklären lassen⁶⁾, ebensowenig angebracht wäre ein solcher Erklärungsversuch bei der nächsten Variante: in einer der dem Krönungsakt folgenden Orationen⁷⁾ werden über den König die Verdienste der Heiligen herabgerufen, und zwar nach Du Tillet⁸⁾ namentlich jene der hl. Jungfrau, des Apostelfürsten Petrus und St. Gregors. Godefroy aber nennt an Stelle des letzteren Heiligen St. Dionisius und St. Remigius — also zwei französische Nationalheilige.⁹⁾ Diese Variante kann unmöglich durch ein Versehen oder eine Willkür Godefroys erklärt werden. Sie allein würde schon zur Genüge erweisen, daß Godefroy sich außer dem Texte Du Tillets noch eines anderen Textes bediente — jenes lateinischen Textes, den Godefroy schon laut seiner erwähnten¹⁰⁾

¹⁾ S. 4. — ²⁾ S. 5 (nach mansuetude). — ³⁾ Bei Du Tillet S. 191. — ⁴⁾ S. 8. — ⁵⁾ Bei Du Tillet S. 193. — ⁶⁾ Auch das Minus in den an die Thronsetzung sich anschließenden Gebeten bei Godefroy S. 9 wird man auf ein Versehen Godefroys zurückführen können; vgl. daneben Buchner, Krönungsordnungen S. 369 Anm. 4. — ⁷⁾ Beginnend mit: „Le Dieu tout-puissant estende la dextre . . .“ bei Godefroy S. 8. — ⁸⁾ S. 194. — ⁹⁾ Ich möchte hierbei auf eine interessante Parallele hinweisen: auch der Mailänder ordo coronationis, der nach P. Meinhold, Forschungen zur Geschichte der lombardischen Krönung der deutschen Kaiser und Könige besonders im 12., 13. und 14. Jahrhundert (Hallenser Diss. 1883) S. 9 ff. für die Krönung Heinrichs VI. nach K. Haase, Die Königskrönungen in Oberitalien und die „eiserne“ Krone (Straßburger Diss. 1901) S. 127 ff. für die Krönung Heinrichs VII. bestimmt war, änderte den Namen des hl. Gregor in den des Schutzpatrons von Mailand, S. Ambrosius (s. ebenda S. 138). — ¹⁰⁾ S. oben S. 344.

Überschrift in der chambre des comptes einregistriert gefunden hatte.

Dieser von Godefroy benützte Text kannte keine Ketzerformel, wie sie Du Tillet brachte. Während dieser die oben¹⁾ zitierte Ketzerformel und nach ihr als vom König zu sprechende Worte den Satz: „Toutes les choses susdittes je confirme par serment“ überliefert, sagt Godefroy²⁾: Der ganze Umstand soll auf die Versprechungen des Königs, sowohl auf jene gegenüber der Kirche wie auch auf jene gegenüber dem Volke, „So sei es!“ rufen. Der König fügt dann noch bei: „All diese Dinge bekräftige ich eidlich.“³⁾

¹⁾ S. 342 Anm. 1. — ²⁾ S. 3: Que toute l'assistance responde aux promesses qu'aura fait le Roy, tant aux Eglises qu'au peuple, Ainsi soit-il; puis le Roy derechef adjoustera, Toutes les choses susdittes je confirme par serment. — ³⁾ So die richtige Interpretation Schreuers, Krönungsordnungen II S. 11ff., während meine frühere Auffassung dieser Stelle (Krönungsordnungen S. 375) auf einem Irrtum — ich faßte „assistance“ als Hilfe, Beistand statt als „Umstand“ auf — beruhte. So rückhaltlos ich dies zugebe, so muß ich doch gegen die Art von Schreuers Kritik Einspruch erheben: Schreuer (Krönungsordnungen II S. 12) sagt, ich hätte „den Text Godefroys nicht durch Änderung der Interpunktion und Weglassung eines Satzes umkrepeln dürfen“. Ja Schreuer (ebd. S. 11) glaubt sogar durch Fettdruck hervorheben zu sollen, daß ich den an „adjoustera“ sich anschließenden Satz „Toutes les choses susdittes, je confirme par serment“ hier weggelassen habe. Der von Schreuer angewandte Fettdruck scheint offenbar dazu berufen, meine Schuld in den Augen des Lesers, der nur zu leicht glauben könnte, ich habe zum Zweck der von mir (irrig) angewandten Interpretation jene Worte weggelassen, noch schwärzer erscheinen zu lassen! In Wirklichkeit hängt aber das Weglassen der bewußten Worte mit der von mir versuchten Interpretation durchaus nicht zusammen! Denn wenn ich bei Vergleichung der Texte Godefroys und Du Tillets den an „adjoustera“ sich anschließenden Satz weglassen zu dürfen meinte, so geschah dies nur deshalb, weil er den beiden Texten gemeinsam ist und ich nur die abweichenden Worte angeben wollte; ich habe doch auch an einer andern Stelle (Buchner, Krönungsordnungen S. 400 Anm.), wo es sich nicht um den Vergleich der Texte Godefroys und Du Tillets handelte, kein Bedenken getragen, den Satz zu bringen! — Gegen den Vorwurf, Godefroys Interpunktion nicht beibehalten zu haben, brauche ich mich nicht lange zu verteidigen, wenn man die sinnlose Interpunktion Godefroys, wie ich sie oben Anm. 2 genau wiedergegeben habe, betrachtet; ich hatte anstatt der Kommata nach peuple und adjoustera Punkte gemacht; Doppelpunkte wären angebracht gewesen.

Dieser Text Godefroys, der keine Ketzerformel kennt, hat andererseits gegenüber dem ordo Du Tillets ein Plus: er erwähnt noch das „Amen“ des Umstandes zu den vom König gegebenen Zusagen (Que tout l'assistance responde usf. bis Ainsi soit-il).¹⁾ Schreuer²⁾ sieht auch hier eine Folge der „redaktionellen Tätigkeit“ Godefroys. Wie und warum Godefroy diesen das Vollwort des Umstandes betreffenden Satz, der sich in dem ordo von 1223³⁾ wiederfindet⁴⁾, in den Text Du Tillets aufgenommen hat, hat Schreuer nicht mit einem Worte zu erklären gesucht!⁵⁾ Dies ist in der Tat auch ganz unmöglich! Jedenfalls würde hier mit der Vermutung nichts anzufangen sein, daß Godefroy die Zustimmung des Umstandes etwa deshalb vermerkt habe, weil sie zu seiner Zeit üblich gewesen sei.⁶⁾ Denn das „Amen“, das hier der Umstand spricht, und das eine Billigung des ganzen Vorgehens durch den Umstand, eine Art von Akklamation darstellt, fiel schon seit der Krönung von 1226 weg. Als „Rest der alten Akklamation“ blieb seitdem zunächst „bloß das einfache, farblose, als reiner Kirchengesang oder auch als Zustimmung, Billigung der Anwesenden zu deutende Te Deum.“ Dann, seit der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts verschwindet auch das Te Deum von seiner ehemaligen Stellung vor dem Krönungsakt⁷⁾; „das letzte

¹⁾ S. oben S. 347 Anm. 2. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 16. — ³⁾ Dicant omnes: Amen. Godefroy S. 14. — ⁴⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 16 weist darauf hin, sagt aber, das Stück „stamme“ aus dem ordo von 1223. — ⁵⁾ Dagegen will Schreuer ebenda die Worte: „Puis le Roy derechef adiouster“ als Zusatz Godefroys erklären, der durch das vorhergehende angebliche „Einschießel“ nötig geworden sei. Schreuer hätte doch zuerst das „Einschießel“ selber klarlegen müssen! Erst dann hätte er vielleicht mit demselben den weitem Zusatz erklären können! — ⁶⁾ Eine entsprechende Erklärung versucht Schreuer, Krönungsordnungen II S. 28 Anm. 1 für den Umstand, daß bei Godefroy an Stelle der eglise de S. Denis die eglise de Reins als Station für die Übergabe der Ampulla genannt ist. Godefroy habe — und das sei bezeichnend für seine Editionstechnik — den Text „seiner eigenen Zeit entsprechend abgeändert“. — Ich werde darauf unten S. 370 zurückkommen und zeigen, wie auch hier jeder Grund fehlt, Godefroy einer solchen Willkür zu zeihen. — ⁷⁾ Schreuer, Grundgedanken S. 35.

Rudiment der Volkswahl“ — ich folge den trefflichen Darlegungen, die Schreuer an anderer Stelle gemacht hat — wird so vom absoluten Königtum aufgesogen.¹⁾

Die Annahme, Godefroy habe das im Vollwort zu sprechende „Amen“ etwa gemäß dem Brauche seiner Zeit in den Text Du Tillet's hineinredigiert, wäre also schon deshalb widersinnig, weil zur Zeit Godefroy's eine derartige vom Umstand kundgetane Zustimmung längst fortgefallen war. Eben hierdurch erklärt sich aber der Wortlaut Du Tillet's: nicht Godefroy hat den Text Du Tillet's um den fraglichen Passus erweitert, sondern Du Tillet hat diesen weggelassen, da er seiner Zeit nicht mehr entsprach und Du Tillet nicht einen historischen ordo, sondern das Wesentliche der bis auf seine Gegenwart übliche Krönungsfeier seinen Lesern vorführen wollte.

Eine vorurteilslose Prüfung der Texte Du Tillet's und Godefroy's, die auch den Zweck, den die beiden Herausgeber des ordo bei ihrer Publikation verfolgten, berücksichtigt, wird also die besprochene Differenz zwischen den Texten nur dadurch erklären können, daß der Wortlaut bei Godefroy dem lateinischen Texte entspricht, den Godefroy in der chambre des comptes zu Paris vorgefunden hat, während Du Tillet — resp. schon seine handschriftliche Vorlage — in diesen ursprünglichen Text einerseits die Ketzerformel aufnahm, andererseits die Bemerkung über das „Amen“ des Umstandes samt den Worten: „puys le Roy derechef adioustera“²⁾ wegließ, wie solches eben der zur Zeit Du Tillet's herkömmlichen Krönungsfeier entsprach. Als originär und somit für die Forschung allein maßgebend ist daher hier der von Godefroy gebrachte Text anzusehen. Dieser kennt keine Ketzerformel; er kennt an ihrer Stelle die im „Amen“ des Umstandes zum Ausdruck kommende Akklamation.

Diese beiden Momente aber verbieten es geradezu,

¹⁾ Schreuer, Grundgedanken S. 39. — ²⁾ Daß bei Du Tillet diese Worte fortfielen, erklärt sich durch den Umstand sehr leicht, daß sich bei ihm die folgende direkte Rede (durch die Weglassung der Zustimmung des Umstandes) unmittelbar an die vorhergehenden, gleichfalls in direkter Rede angeführten Zusagen des Königs anschloß.

anzunehmen, der ordo sei jünger als 1226. Seit der Krönung von 1226 fehlt in den französischen Krönungsordnungen — abgesehen von dem schließlich noch als Zustimmung betrachteten *Te Deum* — jede Akklamation. Der ordo von 1226 schon hat eine solche nicht mehr¹⁾; und ebensowenig die Ordnungen des vierzehnten Jahrhunderts, der ordo von Sens²⁾ und jener von 1365.³⁾ Der ordo A muß also schon allein in Anbetracht dieses Umstandes vor 1226 datiert werden. — Ebenso aber auch angesichts der Tatsache, daß er keine Ketzerformel kennt: da seit dem ordo von 1226⁴⁾ die französischen Krönungsordnungen diese Formel unter den Zusagen des Königs enthalten — auch der ordo von Sens⁵⁾ und jener von 1365⁶⁾ haben sie — so ergibt sich auch von diesem Gesichtspunkt neuerdings, daß der ordo A vor 1226 entstanden sein muß. Vor allem aber kann die Ketzerformel als Argument gegen die Echtheit von A weiterhin nicht in Frage kommen.

Damit wären die wesentlichen Beweise gegen die Authentizität des ordo Ludwigs VII. bei Godefroy widerlegt. Ja wir haben bereits einen doppelten Grund dafür gefunden, daß A nicht nach 1226 entstanden sein kann: das Fehlen der Ketzerformel und die im „Amen“ des Umstandes kundgegebene Akklamation. Beide Momente sind gewichtige Stützen für die Richtigkeit der von Du Tillet und Godefroy gegebenen Beziehung des ordo auf die Regierung Ludwigs VII. Übrigens — und das sei nachdrücklichst betont — wird man methodisch an dieser von Du Tillet und Godefroy gegebenen und vermutlich auf archivalischer Grundlage beruhenden Datierung des ordo so lange festhalten müssen, als man nicht wenigstens einen Grund hat, der jene Datierung zur Unmöglichkeit macht. Denn nicht die Echtheit des ordo ist es, die bewiesen werden muß; vielmehr müssen für seine Unechtheit, wenn man an eine solche glauben soll, Argumente beigebracht werden. Andernfalls bleibt die Angabe der Herausgeber als glaubwürdig bestehen.

¹⁾ Bei Godefroy S. 27. — ²⁾ Bei Martène II S. 224. — ³⁾ Bei Dewick Sp. 19; Godefroy S. 33. — ⁴⁾ Bei Godefroy S. 27. — ⁵⁾ Bei Martène II S. 224. — ⁶⁾ Bei Dewick Sp. 19; Godefroy S. 33.

Nun ergeben sich aber der Kritik eine Reihe von Momenten, welche die von Du Tillet und Godefroy vermerkte Datierung des ordo als durchaus richtig erscheinen lassen. Auf sie möchte ich im folgenden eingehen und im Zusammenhang hiermit auch die Argumente prüfen, welche Schreuer in seiner jüngsten Untersuchung — früher hat man sie gegen die Authentizität des ordo nicht ins Feld geführt — für die angebliche Ueuechtheit des ordo bieten zu können glaubte.

5. Die „François, Bourguignons et Aquitainiens“ im Salbungsgebet.

Zunächst wende ich mich zu einer Stelle im ordo A, die, wie ich mit Schreuer¹⁾ meine, „voraussetzungslos genommen ein hohes Interesse beanspruchen dürfte“, die jedoch Schreuer „sehr fatal“²⁾ von dem Standpunkt aus erscheint, den er einnehmen zu müssen glaubt: daß der ordo „weder Ludwig VII. zugeschrieben werden, noch zur Zeit seiner Publikation durch Du Tillet beobachtet worden sein“ könne. —

Schreuer³⁾ selbst hat das hohe Alter jener Wendung betont. Während nämlich die französischen Krönungsordnungen, „soweit sie nicht summarisch darüber hinweggehen“, im Salbungsgebet bez. in der Präfation⁴⁾ die Bitte an Gott bringen: „ut regale solium videlicet Saxonum, Merciorum, Nordan-Chimbrorum scepra non deserat, sed ad pristinae fidei pacisque concordiam eorum animos te opulante reformet“⁵⁾, lautet im ordo Ludwigs VII. die Bitte an Gott sowohl nach dem Text Du Tillet's⁶⁾ wie nach dem Godefroy's⁷⁾: „qu'il ne delaisse le throsne Royal, sçavoir est les Sceptres des François, Bourguignons et Aquitainiens⁸⁾, mais reforme

¹⁾ Krönungsordnungen I S. 30. — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 30; und zwar nicht fatal für Schreuers Datierungsversuch — so glaubte ich (Krönungsordnungen S. 366) Schreuers Bemerkung auffassen zu müssen — „sondern für den angeblichen ‚ordo‘“; so Schreuer, Krönungsordnungen II S. 2 Anm. 6. — ³⁾ Krönungsordnungen I S. 30. — ⁴⁾ Beginnend „Omnipotens sempiterna Deus . . .“ — ⁵⁾ S. unten S. 352. — ⁶⁾ S. 191. — ⁷⁾ S. 5. — ⁸⁾ Bei Du Tillet (S. 191): Aquitaniens.

par ton aide leurs volontez à la concorde des premieres Foy et Paix.“

Die fragliche Wendung findet sich für Frankreich zuerst in dem ordo aus dem Pontifikale des 986 gestorbenen Abtes Ratold von Corbie¹⁾, und zwar in der Form: „ut regale solium videlicet Francorum sceptrum non deserat, sed ad pristinae fidei pacisque concordiam eorum animos te opulente reformat.“²⁾ Diese Wendung weist ferner eine Handschrift auf, die der Dombibliothek zu Köln angehört³⁾, der Reimser Diözese entstammt und nicht nach dem elften Jahrhundert geschrieben ist.⁴⁾ Auch in dieser Kölner Handschrift (Nr. 141) — ich nenne sie künftig nur K — findet sich, wie bei Ratold, die angegebene Wendung im Salbungsgebet; K bringt aber die Worte „Saxonum, Merciorum, Nordanhumborumque“⁵⁾ statt „Francorum“ (wie bei Ratold). Im Jahre 1223 kam dann diese Form in die als ordo Ludwigs VIII. bei Godefroy⁶⁾ gedruckte Kompilation⁷⁾; und zwar in dem auf die Salbung folgenden Gebet. Dann begegnet innerhalb des Salbungsgebetes selbst im ordo von 1365 und in dem von 1610 die Wendung wieder, wie sie auch die dazwischenliegenden Ordnungen jedenfalls aufwiesen.⁸⁾ Da die auch in A innerhalb des Salbungsgebetes stehende Wendung „les sceptres des François, Bourguignons et Aquitaniens“ für die Zeit seit 1365 nicht möglich ist, da an ihrer Stelle die Wendung „Saxonum, Merciorum, Nordan-Chimbrorum sceptrum“ ständig ist, so muß sie — Schreuer⁹⁾ und ich stimmen hier völlig überein — älter sein, sie „müßte mindestens hinter das Jahr 1223 gerückt werden“. „Es kann nicht angenommen werden, daß der Passus erst 1223 entstanden sei, weil die Worte damals und lange vorher anachronistisch waren.“ Die

¹⁾ S. Schreuer, Krönungsordnungen I S. 6; Grundgedanken S. 6. —

²⁾ Bei Martène II S. 217. — ³⁾ Herausgeg. von G. Waitz, Die Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiser-Krönung vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, in den Abhandlungen der hist.-philol. Kl. der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen XVIII, 1873, S. 76ff. —

⁴⁾ Vgl. Waitz S. 14f. — ⁵⁾ Bei Waitz S. 79f. — ⁶⁾ S. 20. — ⁷⁾ Vgl. Schreuer, Krönungsordnungen I S. 23f.; Buchner, Krönungsordnungen S. 409f. und unten S. 372. — ⁸⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 34. — ⁹⁾ Ebenda.

Wendung könnte, so sagt Schreuer¹⁾, „ein Seitenstück, ein vielleicht jüngerer Zeitgenosse von Ratold sein, an den sie sich sowohl mit den Worten, als die Stellung des Gebetes innerhalb der Feierlichkeiten betreffend anschließt“. Diese Ergebnisse seiner eigenen Forschung kann Schreuer mit seiner Annahme, daß die Datierung des ordo bei Du Tillet (und Godefroy) unmöglich sei, nur dadurch vereinen, daß er die Stelle selbst verwirft. Wir haben gesehen, daß die Gründe, die Schreuer zu seiner Ablehnung der Echtheit des ordo veranlaßt haben (Verwandtschaft mit dem ordo von Sens, Auftreten der Pairs, angebliche Ketzerverformel), unhaltbar sind. Nicht die uns hier interessierende Stelle, sondern der Glaube an die Unechtheit des ordo ist zu verwerfen. Statt dessen sucht Schreuer die auch von ihm „voraussetzungslos genommen“ als höchst interessant erachtete Stelle aus dem ordo zu eliminieren! Und zwar geschieht dies dadurch, daß Schreuer — in ähnlicher Weise wie beim Fehlen der Ketzerverformel im Texte Godefroys — eine Willkür des Herausgebers annimmt; freilich ist es diesmal nicht Godefroy sondern Du Tillet, dem eine solch eigenmächtige redaktionelle Tätigkeit unterschoben wird: die Wendung könne „archaisierende Erfindung Du Tillets sein“.²⁾

Eine solche Vermutung ist nur dann zulässig, wenn die Unechtheit des ordo als gegebene Tatsache vorausgesetzt wird. Sonst ist sie nicht angängig, ja kaum erklärlich: begreiflich ist es allerdings sehr wohl, daß Du Tillet den von ihm zuerst gedruckten ordo dem Brauch seiner eigenen Zeit gemäß zugestutzt hat; ja wir konnten sogar beobachten, daß er solches wirklich tat. Schlechtweg undenkbar aber dünkt mich, daß eine Laune des Kanzleibeamten Du Tillet in dem von ihm gedruckten französischen ordo plötzlich habe „archaisieren“ wollen — in einem ordo, der nach der ausdrücklichen Bemerkung des Herausgebers den „ordre . . . jusques à present observé“ darstellen sollte! Ich glaube, dieser innere Widerspruch genügt allein, um die Annahme einer

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 34. -- ²⁾ Ebenda S. 35; auch Holtzmann vermag die Worte nur als Änderung eines Späteren zu erklären (Histor. Vierteljahrschrift XV, 1912, S. 262 Anm. 2).

solchen willkürlichen, archaisierenden Tätigkeit Du Tillets selbst als willkürlich zu kennzeichnen — ganz abgesehen von dem Umstand, daß doch auch Godefroy, der sonst keineswegs dem Text Du Tillets sklavisch folgt, hier genau wie dieser die fragliche Wendung bringt.

Mit dem Versuch, diese Wendung aus dem ordo als Zutat Du Tillets zu eliminieren, ist also nichts getan; sie ist originär — so gut wie irgendein anderer Teil des Textes bei Godefroy; die Forschung wird somit der Frage nachzugehen haben, bei welcher Königskrönung denn die Bitte an Gott nahelag, den königlichen Thron, d. h. die „Zepter“, also die Herrschaft über Franken, Burgunder und Aquitanier, nicht zu verlassen, sondern deren Sinn zurückzuführen zum früheren Glauben und Frieden.¹⁾ Der Wunsch nach Einheit und Frieden zwischen den Franken, Burgundern und Aquitanern ist es also, der aus dieser Bitte an Gott herausklingt. Bei keiner andern Krönungsfeier aber mochte dieser Wunsch näher liegen als bei jener außergewöhnlichen Krönung Ludwigs VI. zu Orléans im Jahre 1108. Damals war bekanntlich die Einheit des französischen Reiches, die Einheit zwischen Franken, Burgundern und Aquitanern aufs schwerste gefährdet; der Herzog von Burgund ebenso wie jener von Aquitanien weigerten sich, Ludwig die Huldigung zu leisten.²⁾ Ja selbst das Herzogtum Franzien war noch kein geschlossener, einheitlicher Staat; Ludwig VI. erst hat es zu einem solchen gemacht.³⁾ — So paßt also gerade die Nennung der „Franken, Burgunder und Aquitanier“ auf die Krönung Ludwigs VI.; gelegentlich derselben fand sie wohl Aufnahme in den damals angewandten ordo, indem man damals diese Worte an Stelle der Saxones, Mercii und Nordanhumbri, die der jedenfalls als Vorlage benützte ordo K bez. ein diesem verwandter

¹⁾ Während dann im folgenden hier von der „deü sujétion de tous ses peuples“ gesprochen wird, heißt es sowohl bei Ratold (bei Martène II S. 217) wie in K (bei Waitz S. 80): *utrorumque horum populorum.* — ²⁾ S. A. Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques de la France sous les premiers Capétiens* (987—1180) I², Paris 1891, S. 83. — ³⁾ Holtzmann, *Verfassungsgeschichte* S. 70.

ordo genannt hatte, einschob. So konnte dann später die Erwähnung der Franken, Burgunder und Aquitanier auch übergehen in den ordo Ludwigs VII.

Auf diese Art läßt sich also die fragliche Wendung in A auf natürliche Weise erklären. Wie so manch anderer Passus in A, so spricht auch sie für das hohe Alter und damit für die Echtheit des ordo.

6. Die Verwendung der Seide im „angeblichen ordo Ludwigs VII.“ und in den Ordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts.

Wie diese Wendung, so zeugen auch zwei andere Stellen dafür, daß A vor dem ordo von 1223 entstanden ist. Ich meine zunächst den Passus, in dem Anordnungen hinsichtlich der königlichen Insignien ergehen; in fast wörtlicher Übereinstimmung mit den Ordnungen von 1223 und 1226¹⁾ werden in A die Insignien aufgezählt, welche der Abt von St. Denis aus seinem Kloster nach Reims zu bringen hat, und die auf dem Krönungsaltar ausgebreitet liegen. Unter ihnen wird auch der Königsmantel genannt, der nach Art eines Chorrockes — so sagt der ordo Ludwigs VII. — gemacht sein soll²⁾; demgegenüber spricht sowohl der ordo von 1223³⁾ wie jener von 1226⁴⁾ von einem Chorrock aus Seide.

Diese Abweichung von A gegenüber den Ordnungen des 13. Jahrhunderts könnte, obgleich sie sich im Text Du Tillet's⁵⁾ ebenso wie in jenem Godefroys findet, schließlich nur zufällig sein; daß sie dies aber doch nicht ist, ergibt sich mit Sicherheit aus der Vergleichung einer weiteren Stelle in den genannten drei Ordnungen; denn auch an dieser Stelle sprechen die Ordnungen von 1223 und 1226 von einem seidenen Gegenstande, während A die Seide noch nicht nennt. A sagt:

¹⁾ S. die Zusammenstellung bei Buchner, Krönungsordnungen S. 403 Anm. 1. — Doch lies daselbst S. 403 Z. 3 von oben statt Seidenkapuze natürlich Seidenchorrock. — ²⁾ „fait à peu près en maniere d'une chappe . . .“ Godefroy S. 3. — ³⁾ „factus fere in modum cappae sericae“; ebenda S. 17; ebenso auch der unten S. 379 zu erwähnende ordo bei Schreuer, Grundgedanken S. 176. — ⁴⁾ „fait a bien pres en maniere dune chappe de soie . . .“ Dewick Sp. 8; Godefroy S. 27. — ⁵⁾ S. 189.

der Erzbischof... führt den König „zu dem für ihn bereiteten Thron“¹⁾; die Ordnungen von 1223²⁾ und 1226³⁾ sagen: der Erzbischof... führt den König „zu dem für ihn bereiteten Thron, der mit Seide bedeckt und geschmückt ist.“ —

An zwei Stellen, an denen in den Ordnungen des 13. Jahrhunderts von seidenen Gegenständen, die bei der Krönungsfeier Verwendung finden sollen, die Rede ist, wird also in A die Seide noch nicht erwähnt. A ist eben zu einer Zeit entstanden, da die Seide noch nicht in solch ausgedehntem Maße⁴⁾ im Gebrauch stand, wie dies dann zur Zeit der Abfassung der Ordnungen von 1223 und 1226 der Fall war, also jedenfalls vor diesen Ordnungen. Wenn in den letzteren die Seide in höherem Grade als in A uns begegnet⁵⁾, so dürfen wir hierin eben eine kulturelle Folgeerscheinung des gewaltigen Aufschwungs sehen, den der Handel und mit ihm der Geschmack an Seidenstoffen infolge der Kreuzzüge⁶⁾ nahm, insbesondere infolge des von französischer Seite ausgegangenen und mit der Eroberung Konstantinopels beendigten vierten oder lateinischen Kreuzzuges (1202—1204).⁷⁾

¹⁾ „au trosne à luy préparé“; bei Godefroy S. 10; Du Tillet S. 195. — ²⁾ „in solium sibi praeparatum, sericis stratum et ornatum“; bei Godefroy S. 20; ebenso auch der unten S. 379 zu erwähnende ordo bei Schreuer, Grundgedanken S. 178. — ³⁾ „en la chaiere, qui est appareillie et aournee de draps de soye“ bei Dewick Sp. 9; Godefroy S. 28. — ⁴⁾ Einzelne Gegenstände aus Seide werden schon in A erwähnt; so der „poisle de soye“, unter dem die Ampulla herbeigetragen wird (bei Godefroy S. 2), die „sandales ou botines de soye“ unter den Kleidungsstücken des Königs (ebenda S. 3). — ⁵⁾ In den Ordnungen für die Krönung der Königin von 1223 und 1226 wird ausdrücklich bemerkt, daß die Königin bei dieser Feier ein Seidenkleid tragen soll: „regina sericis induta“ (bei Godefroy S. 23) und: „la royne qui doit estre vestue de soye“ (Dewick Sp. 10; Godefroy S. 29). Entsprechend in dem unten S. 379 zu erwähnenden ordo für die Krönung der Königin: „regina sericis induta“. Bibliothèque liturgique VII S. 225. — ⁶⁾ Vgl. über Seidenstoffe und -Gewänder in Frankreich während des 13. Jahrhunderts die eingehenden Darlegungen in der Einleitung zu dem von René de Lespinasse und François Bonnardot herausgegebenen „Livre des métiers d'Étienne Boileau“ (Histoire générale de Paris, Paris 1879) S. LV ff. — Vgl. auch A. Schaube, Handelsgeschichte der romanischen Völker des Mittelmeeres bis zum Ende der Kreuzzüge, im Handbuch der mittelalterlichen und neueren Geschichte, München-Berlin 1906 (unter Seide). — ⁷⁾ S. W. Norden, Der vierte Kreuzzug im Rahmen der Beziehungen des Abendlandes zu Byzanz, Berlin 1898, S. 33 ff.

So kann uns also die scheinbar geringe Abweichung von A gegenüber den Ordnungen von 1223 und 1226 hinsichtlich der Verwendung der Seide bei der Krönungsfeier gleichfalls auf den Umstand schließen lassen, daß A vor 1223 entstanden ist. Eine Bestätigung erhält dieser Schluß aber vollends, wenn wir auch die betreffenden Stellen im ordo von 1365 und in seinem Vorläufer, dem ordo von Sens, zum Vergleich heranziehen: sowohl im ordo von Sens¹⁾ wie in jenem von 1365²⁾ wird der Chorrock aus Seide und der mit Seide bedeckte und geschmückte Thron erwähnt — ganz im Einklang mit den Ordnungen von 1223 und 1226, im Unterschied aber zu dem bereits älteren ordo Ludwigs VII.

7. Der Chancelier de France, der Grand chambellan de France und der Connétable de France im „angeblichen ordo Ludwigs VII.“

Zugunsten der Echtheit von A habe ich früher³⁾ darauf hingewiesen, daß in demselben das Amt des Kanzlers von Frankreich⁴⁾ erwähnt werde, daß ferner die Stelle des Kanzlers in Frankreich seit 1185 unbesetzt gelassen worden sei, und daß somit A vor 1185 entstanden sein müsse. Demgegenüber macht Schreuer⁵⁾ geltend, daß nach Luchaire⁶⁾ das Kanzleriat unter Ludwig VIII. (1223 — 1226) wiederhergestellt worden sei, während 1227 die Vakanz des Kanzleramtes endgiltig geworden sei; zu Beginn des 14. Jahrhunderts sei dann eine Wiederbelebung des Kanzleramtes eingetreten.

Gewiß ist dieser Einwand Schreuers gegen meine Schlußfolgerung wenigstens theoretisch berechtigt. Allzu hohe prak-

¹⁾ Bei Martène II S. 224. 227. — ²⁾ „in modum cappae sericeae“ und „in solium sibi preparatum sericis stratum et ornatum“ bei Dewick Sp. 20. 41; Godefroy S. 34. 46. — ³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 378. — ⁴⁾ „Chancelier de France.“ — Ich sprach a. a. O. vom „Grand chancelier de France“ und vom „Großkanzler“, was zwar ungenau, aber doch materiell indifferent ist, da der „Kanzler von Frankreich“ allgemein zu den Großwürdenträgern am französischen Königshof gerechnet wird. — ⁵⁾ Krönungsordnungen II S. 21; vgl. Holtzmann in der Hist. Vierteljahrschrift XV, 1912, S. 262f. Anm. 2. — ⁶⁾ A. Luchaire, Manuel des institutions Françaises. Perodes des Capétiens directs, Paris 1892, S. 525.

tische Bedeutung aber wird man ihm kaum zuerkennen müssen. Denn daß der ordo während der wenigen Jahre, da unter Ludwig VIII. das Kanzleramt nochmals erneuert wurde, entstanden sei, wird auch Schreuer nicht annehmen wollen, schon allein, weil wir ja für die Krönung Ludwigs VIII. wie für jene seines Sohnes andere ordines haben. — Für die Zeit vom Beginn des 14. Jahrhunderts an, da das Kanzleramt neuerdings auflebte, wäre es nun allerdings möglich, daß der Kanzler in einem damals entstandenen ordo Erwähnung gefunden hätte¹⁾, so daß also die Nennung des Kanzlers in A für sich allein die Verlegung dieses ordo erst ins 14. Jahrhundert nicht unmöglich machen würde. Das räume ich Schreuer gerne ein. Da aber eine Reihe von anderen Gründen — Fehlen der Ketzersformel, die Wendung „François, Bourguignons et Aquitainiens“ usf. — gegen die Entstehungszeit von A in so später Zeit spricht, da wir ferner auch nicht einen stichhaltigen Grund gegen Du Tillets und Godefroys Angabe, der ordo sei unter Ludwig VII. entstanden, haben, so wird uns auch die Erwähnung des „Chancelier de France“, dessen Amt Philipp II. August seit 1185 unbesetzt ließ²⁾, nur in dem bisher gewonnenen Ergebnis bestärken können, der ordo sei vor der Regierungszeit des letztgenannten Herrschers entstanden, er sei also älter als die Ordnungen von 1223 und 1226, in welchen der Kanzler nicht genannt wird. Jedenfalls aber muß die Folgerung, die Schreuer³⁾ aus der textlichen Verwandtschaft des Kanzler-Passus in A mit den entsprechenden Stellen in Krönungsordnungen des 14. und 15. Jahrhunderts ziehen will, nachdrücklich zurückgewiesen werden: die Stelle vom Kanzler weise „auf die Zeit vom 14. Jahrhundert an“ hin, führe somit zu der von mir bestrittenen

¹⁾ Tatsächlich ist auch im ordo von 1365 (bei Dewick Sp. 35, Godefroy S. 43) wie in seinem Vorgänger, dem von Sens (bei Martène II S. 226), wiederum der Kanzler mit dem Aufruf der Pairs betraut, genau wie in A, an den sich der ordo von Sens wörtlich anschließt. Ähnlich im ordo Karls VIII. von 1484 (bei Godefroy S. 201f.). Vgl. Schreuer, Krönungsordnungen II S. 21 Anm. 2. — ²⁾ S. Luchaire, Manuel S. 523. — ³⁾ Krönungsordnungen II S. 22.

Unechtheit des ordo. — Auch hier läßt sich also Schreuer durch die unleugbare Verwandtschaft von A mit Ordnungen des 14. bez. 15. Jahrhunderts zu dem Schluß verleiten, A selbst könne erst in so später Zeit entstanden sein. Bereits oben¹⁾ haben wir gesehen, daß ein solcher Schluß verfehlt ist und sich bei näherem Zusehen als Trugschluß erweist. Die Erwähnung des Kanzlers in A könnte gegen dessen Echtheit, d. h. gegen seine Datierung in die Zeit Ludwigs VII., nur dann etwas beweisen, wenn für dessen Regierung das Kanzleramt anderweitig nicht bezeugt wäre. Davon kann natürlich keine Rede sein.²⁾

Im Anschluß an den Chancelier de France sei hier der im ordo Ludwigs VII. vorkommende „Kämmerer“ behandelt, der nach der neuesten Abhandlung Schreuers³⁾ „wieder einen Beleg gegen frühe und für späte Entstehungszeit“ des ordo bildet.

Zunächst ist es nicht richtig, wenn Schreuer⁴⁾ sagt, es habe unser ordo „ausnahmslos den Chambellan“. Vielmehr ist vom „Chambellan“ an keiner Stelle, sondern an den beiden Orten, wo von einem Kämmerer überhaupt gesprochen wird, in Du Tillets⁵⁾ und Godefroys⁶⁾ Übersetzung vom „grand Chambellan de France“ die Rede.⁷⁾ An dessen Stelle müßte, wenn der fragliche ordo echt wäre, nach Schreuer⁸⁾ der Chamberier, zu Latein *camerarius*, stehen; und zwar angesichts der Textentwicklung, welche die ordines seit dem 13. Jahrhundert nahmen. Der ordo von 1223 spricht nämlich vom *magnus camerarius Franciae*⁹⁾; ähnlich der ordo von 1226¹⁰⁾; und auch der ordo von Sens¹¹⁾ und jener von 1365¹²⁾ sprechen vom *magnus camerarius Franciae*. Erst seit

¹⁾ S. 330 ff. — ²⁾ Vgl. Luchaire, Manuel S. 523. — ³⁾ Krönungsordnungen II S. 25. — ⁴⁾ Ebenda. — ⁵⁾ S. 189. 192. — ⁶⁾ S. 3. 7. — ⁷⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 25 gibt dies in Anm. 3 selbst richtig an, so daß sich hier Schreuer desselben Fehlers schuldig macht, dessen er mich ebenda S. 23 zeigt: er beachtet „gar nicht die Verschiedenheit zwischen dem Wortlaut in seiner Anmerkung und in seiner Wiedergabe im Text dazu“! — ⁸⁾ Ebenda S. 25. — ⁹⁾ Bei Godefroy S. 17; ebenda S. 20 (gleichbedeutend): „*camerarius Franciae*.“ — ¹⁰⁾ Bei Dewick Sp. 8; Godefroy S. 28. — ¹¹⁾ Bei Martène II S. 224. — ¹²⁾ Bei Dewick Sp. 21, vgl. Sp. 30; Godefroy S. 34, vgl. S. 41 (gleichbedeutend): „*camerarius Franciae*.“

dem Ende des 15. und vor allem seit dem 16. Jahrhundert treten dann der Grand chambellan oder premier chambellan in den Krönungsordnungen an die Stelle des Camerarius Franciae (bez. des Chambrier de la France).¹⁾ — Der Schluß, den Schreuer allerdings nicht ausdrücklich gezogen hat, wäre dann wohl der, daß A erst am Ende des 15. bz. am Beginn des 16. Jahrhunderts entstanden sein könnte.

Auch hier würde es, um die Unrichtigkeit eines solchen Resultates zu veranschaulichen, vielleicht schon genügen, auf die andern Momente hinzuweisen, die uns eine so späte Datierung unmöglich machen. Gleichwohl möchte ich mich nicht damit zufriedenstellen und das Übersehen aufhellen, das m. E. hier Schreuers Darlegung zugrunde liegt.

Ich weiß nicht, ob sich Schreuer die Frage vorgelegt hat, wie die Worte Du Tillets und Godefroys „Grand chambellan de France“ im lateinischen Urtext gelautet haben werden. Etwa „magnus cambellanus Franciae“? Ich glaube nicht! — Ich möchte nicht daran zweifeln, daß die Worte, die Du Tillet im lateinischen Urtext vorfand, „magnus camerarius Franciae“ lauteten. Es ist doch wirklich sehr leicht erklärlich, wenn Du Tillet den „camerarius“ nicht mit „Chamberier“ übersetzte, da dessen Amt seit Franz I. abgeschafft war²⁾, es also einen „Chamberier“ zur Zeit Du Tillets nicht mehr gab, wohl aber einen Grand-Chambellan, der genau wie der alte „magnus camerarius“ Großkämmerer war! Daß also Du Tillet und mit ihm im Einklang dann Godefroy einen Grand chambellan de France einführt, bietet keinen Anhaltspunkt zur Annahme, der lateinische Urtext habe einen „magnus cambellanus Franciae“ und nicht einen „magnus camerarius Franciae“ — genau wie der ordo von 1223 — gekannt. Damit aber bricht dieser Beweis Schreuers für die späte Entstehungszeit von A in sich zusammen.

Wenig glücklicher scheint Schreuers Argumentation gegen die Echtheit von A, sofern sie sich auf den Schwertträgerdienst des Connestable de France gründet.³⁾ Ich hatte

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 24. — ²⁾ Holtzmann, Verfassungsgeschichte S. 324. — ³⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 22.

diesen Titel mit „Marschall“ wiedergegeben.¹⁾ Schreuer²⁾ wirft mir deshalb vor, „der Titulatur des Würdenträgers noch mehr [als beim Kanzler?] Gewalt angetan“ zu haben, da es sich ja gar nicht um den Marschall, sondern um den Connestable handle; der Marschall komme im dem ordo gar nicht vor.³⁾ — Auch hier schießt Schreuers Kritik weit über ihr Ziel hinaus! Gewiß, die Wiedergabe des Connestable de France durch „Marschall“ an einer Stelle meiner Untersuchung⁴⁾ — an einer andern⁵⁾ spreche ich übrigens ausdrücklich vom „Connétable von Frankreich“ — war nicht glücklich; aber anderseits entspricht doch dem „Connétable de France“ in etwa das deutsche Wort „Marschall“, wenn auch die Übersetzung des ersteren Titels mit Marschall deshalb nicht ratsam ist, weil sie — wie Robert Holtzmann⁶⁾ richtig bemerkt — dadurch Verwechslungen hervorrufen kann, daß im Lauf der Entwicklung die Unterbeamten des Connétable „mariscalci“ betitelt wurden. Wenn also auch die Wiedergabe des Connétable de France mit Marschall nicht am Platze war, so muß ich doch den Vorwurf zurückweisen, hierdurch — wohl im Interesse meiner Beweisführung? — der Titulatur jenes Würdenträgers „Gewalt angetan“ zu haben.

Gerade in dem Schwerträgerdienst des Connétable de France, den A in Aussicht nimmt⁷⁾, will aber Schreuer⁸⁾ „mit Sicherheit“ ein Merkmal erblicken dürfen, das die Datierung des ordo ins 12. Jahrhundert „unbedingt verbietet“ und eine „viel spätere Ansetzung fordert“. Der Grund, der Schreuer zu dieser Folgerung veranlaßt, besteht darin, daß die ordines von 1223 und 1226, ebenso jene des 14. Jahrhunderts nicht den Connétable de France, sondern den Seneschall mit dem Schwerträgerdienst beauftragen; erst später wird dann an Stelle des letztern der Connétable als Schwertträger genannt.⁹⁾

Auch diesem Beweis wird man keine überzeugende Kraft

¹⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 378. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 22. — ³⁾ Ebenda 24. — ⁴⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 378. — ⁵⁾ Ebenda S. 406. — ⁶⁾ Verfassungsgeschichte S. 134f. — ⁷⁾ Bei Du Tillet S. 189; Godefroy S. 4. — ⁸⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 24. — ⁹⁾ Ebenda S. 23.

zuerkennen dürfen; denn die Tatsache, daß noch im 13. Jahrhundert und später nicht der Connétable, sondern der Seneschall als Schwertträger für die Krönungsfeier in Aussicht genommen wird, schließt doch wahrhaftig nicht die Möglichkeit aus, daß man — gleichviel ob aus äußeren oder inneren Gründen veranlaßt — auch bereits einmal in früherer Zeit sich bemüßigt fühlte, nicht den Seneschall, sondern den Connétable als Schwertträger zu bestimmen.

Der Schwertträgerdienst, den der *ordo Du Tillet's* dem Connétable de France und nicht dem Seneschall überträgt, kann also gegen die Echtheit des *ordo* nichts beweisen. Wenn ich trotzdem nunmehr glaube, daß der lateinische Wortlaut des *ordo* nicht den „comes stabuli Franciae“, sondern den „seneschallus Franciae“ als Schwertträger nannte, so geschieht das gewiß nicht, um den Schwertträgerdienst des Connétable verschwinden zu machen — er könnte ruhig bleiben, da er für die Frage der Echtheit oder Unechtheit des *ordo* überhaupt nichts bedeutet — sondern es geschieht aus einem andern Grunde. Im *ordo* von 1223, ebenso in den folgenden, findet sich, wie erwähnt, der Seneschall als Schwertträger bestimmt. Da bekanntlich seit 1191 das Seneschallat in Frankreich unbesetzt gelassen wurde, so ist diese Erwähnung des Seneschalls in jenem *ordo* von 1223 doch immerhin auffällig. Sie kann nur in dem Umstand ihre Erklärung finden, daß schon die noch vor 1191 entstandene Vorlage des *ordo* von 1223 den Seneschall zum Schwertträger in Aussicht nahm; diese Vorlage für den *ordo* von 1223 ebenso wie für jenen von 1226¹⁾ und für den *ordo* von Sens bildete eben A; mit dessen Bemerkung über den Schwertträger stimmen die genannten drei Ordnungen wörtlich überein, nur daß die französische Übersetzung statt vom Seneschall vom Connétable de France spricht.²⁾ Vermutlich dürfte diese Abweichung sich im lateinischen Urtext nicht finden, sondern

¹⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 387 ff. und oben S. 355 f., unten S. 377. — ²⁾ *ordo* von 1223: „et incontinenti dare senescallo Franciae . . .“ Godefroy S. 18; *ordo* von 1226: „et la baudra tantost au seneschal de France“. Dewick Sp. 8; Godefroy S. 28; *ordo* Ludwigs VII: „et sans demeure la baille au connestable de France . . .“ Godefroy S. 4.

auf die Wiedergabe des „senescallus Franciae“ mit Connestable de France durch Du Tillet und dann durch Godefroy zurückzuführen sein; auch hier hat vielleicht Du Tillet, dem sich Godefroy anschloß, an Stelle eines seit Jahrhunderten erloschenen Amtstitels den noch zu seiner Zeit bestehenden Connestable de France eingefügt — entsprechend dem Zweck, den er bei seiner Herausgabe des ordo zunächst hatte: dem Leser das noch geltende französische Krönungszeremoniell vorzuführen. — Diese Erklärung beruht, wie ich ausdrücklich bemerken möchte, nur auf einer Vermutung¹⁾; auch wenn diese sich als irrig erweisen würde, und der lateinische Wortlaut von A keinen „senescallus Franciae“, sondern einen „comes stabuli Franciae“ hätte, selbst dann wäre für die Unechtheit des ordo nichts gewonnen!

9. Die Krönungskirche.

In möglichster Kürze sei hier noch der Krönungsort, den unser ordo A in Aussicht nimmt, berührt. — Ich hatte dargelegt, daß nach dem ordo die Krönung in Reims stattfinden soll, und habe als Krönungskirche des ordo die Kirche des hl. Dionysius zu Reims angesehen²⁾; dieser Schauplatz der Feier, den unser ordo ins Auge faßt, so meinte ich aus verschiedenen Gründen, passe zur Regierungszeit Ludwigs VII. — Habe ich damit sagen wollen, daß die Krönung Philipps II. August wirklich in der Kirche des hl. Dionysius stattgefunden habe? Keineswegs! Und doch führt Schreuer³⁾ gegen mich die Tatsache an, daß Philipp II. August in der Reimser Kathedrale, nicht also in der Dionysiuskirche gekrönt worden sei. Als ob deshalb nicht ursprünglich in dem für die Feier verfaßten ordo eine andere Kirche als Krönungsstätte hätte in Aussicht genommen werden können! — Irgendeinen „Beweis“ für die Entstehungszeit von A konnte und wollte ich aus der darin erwähnten Dionysiuskirche nicht ziehen. Darum könnte die Diskussion über diesen Punkt wegfallen, wenn nicht

¹⁾ Sie bleibt, wie ich wohl weiß, vor allem deshalb hypothetisch, weil auch Godefroy vom Connétable de France, nicht vom Sénéchal, spricht. — ²⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 380 f. — ³⁾ Krönungsordnungen II S. 26.

Schreuer¹⁾ in seiner letzten Abhandlung auch aus ihm den Schluß gezogen hätte, der ordo sei „in eine viel spätere Zeit“ zu verweisen.

Der fragliche Passus in A handelt von der Einholung der Ampulla und deren Verbringung zur Krönungsstätte; er schildert die Prozession, in der von St. Remy aus die Ampulla zur Krönungsfeier herbeigebracht wird. Und wenn sie [sc. die Teilnehmer an der Prozession] — so heißt es — in der Kirche des hl. Dionysius oder, falls das Gedränge zu groß ist, bis zum Hauptportal angekommen sind, so tritt der (Reimser) Erzbischof, begleitet von den andern Erzbischöfen, Bischöfen, Baronen und Kanonikern — sofern dies tunlich —, vor die genannte hl. Ampel, empfängt sie aus der Hand des besagten Abtes, und verspricht ihm ihre Rückgabe in guter Treue. So trägt er sie dann zum Altar unter großer Ehrerbietung des Volkes und unter Begleitung²⁾ des Abtes und einiger Mönche. Unterdessen warten die andern Mönche in der erwähnten Kirche des hl. Dionysius oder in der St. Nikolaus-Kapelle, bis alles beendet ist, und bis die hl. Ampel zurückgebracht wird.³⁾

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 27ff. — ²⁾ So der ordo von Sens, während im ordo Du Tilletts ein paar Worte zu fehlen scheinen; s. nächste Anm. — ³⁾ Et quand ils seront arrivez en l'eglise S. Denys, ou pour la presse si elle estoit trop grande, jusques à la grande porte d'icelle, l'archevesque accompagné des autres archevesques, evesques et barons et des chanoines (si faire se peut) aille au devant de ladite sainte Ampoule, la reçoive de la main dudit abbé, et luy promette de la luy rendre de bonne foy. Ainsi l'apporte à l'autel avec grande reverence du peuple, ledit abbé et aucuns desdits moines. Cependant les autres moines attendent en ladite eglise saint Denys, ou en la chappelle saint Nicolas, iusques à ce que tout soit parfait, et que ladite sainte Ampoule soit rapportée. — Ebenso der Text im ordo von Sens (bei Martène II S. 223): Et cum venerint ad ecclesiam B. Dionysii, vel usque ad majorem januam ecclesiae, propter turbam comprimentem debet archiepiscopus cum ceteris archiepiscopis et episcopis, baronibus, necnon et canonicis si fieri potest, occurrere sacrosanctae ampullae, et eam de manu abbatis recipere, cum pollicitatione de reddendo bona fide, et sic ad altare cum magna reverentia deferre, abbate et aliquibus de monachis pariter comitando: ceteri monachi debent expectare in ecclesia B. Dionysii, vel in capella B. Nicolai, donec omnia peracta fuerint, et quo ad usque sacra ampulla fuerit reportata. — Fast genau so (doch mit einem Zusatz über die

Aus diesem Passus glaube ich auch heute noch herauslesen zu müssen, daß der ordo die Dionysiuskirche in Reims nicht nur als Station für die Übergabe der Ampulla an den Erzbischof, sondern auch als Krönungsstätte selbst in Aussicht nimmt. Denn wenn es in dem ordo heißt, daß der Erzbischof die hl. Ampel aus der Hand des Abtes in der Dionysiuskirche¹⁾ entgegennimmt und sie dann (zur Krönungsfeier) an den Altar trägt, so wird man kaum annehmen dürfen, daß dieser Altar in einer andern Kirche, d. h. in der Reimser Kathedrale, sich befand. Wenn solches der Fall wäre, hätte der ordo sagen müssen: zum Altar in der ecclesia S. Mariae bez. in der ecclesia Remensis oder ähnlich — keinesfalls aber einfach zum Altar! Hier kann nach meinem Dafürhalten nur der Altar der unmittelbar vorher genannten Kirche gemeint sein, der Altar der Dionysiuskirche. In ihr soll die Feier stattfinden.

Zu demselben Ergebnis werden wir aber auch von einem andern Gesichtspunkt aus geführt: wenn es heißt, daß die von St. Remy kommende Prozession bei zu starkem Gedränge nicht bis in die Dionysiuskirche, sondern nur bis an das Hauptportal ziehen soll, so kann unter diesem Hauptportal in ungezwungener Weise einzig und allein das Hauptportal der Dionysiuskirche, nicht das eines andern, gar nicht genannten Gotteshauses verstanden werden. Der Sinn dieser Bestimmung ist gleichfalls sehr einleuchtend: wenn das Gedränge (in der Dionysiuskirche als der Krönungskirche) ohnehin schon groß ist, soll es nicht dadurch noch vermehrt werden, daß auch sämtliche Teilnehmer an der von St. Remy ankommenden Prozession das Innere der Kirche betreten; die Übergabe der Ampulla an den Erzbischof geschieht in diesem Fall schon am Hauptportal der Dionysiuskirche; nur der Abt mit ein paar Mönchen folgt dann der Ampulla in die Kirche hinein bis zum Krönungsaltar. Wenn dagegen das Gedränge in der Kirche nicht allzu stark ist, so zieht die

Kleidung des Erzbischofs) der ordo von 1365 (bei Dewick Sp. 18; Godefroy S. 32f.).

¹⁾ Beziehungsweise vor derselben, und zwar in dem Falle, daß die Prozession wegen zu starken Gedränges nur bis zum Hauptportal zieht.

ganze Prozession ins Innere ein; in diesem Fall warten die gesamten Mönche im Innern der Dionysiuskirche, während sie sonst in der Nikolauskapelle¹⁾ verbleiben. — In dieser Weise erklärt es sich nun auch, warum der Warteplatz der Mönche im ordo noch nicht endgültig bestimmt ist; dies hängt eben davon ab, ob die Prozession in die Kirche selbst einzieht oder nicht.

Nicht nur als Station für die Übergabe der Ampulla, sondern auch als Krönungskirche ist also die Kirche des hl. Dionysius in unserm ordo gedacht.

Steht aber diesem Ergebnis nicht der Umstand entgegen, daß vom Warten der Mönche in der Dionysiuskirche bez. in der Nikolauskapelle, bis die Ampulla zurückgebracht wird, die Rede ist? Wenn man von dem Zurückbringen der Ampulla zu den in St. Denys wartenden Mönchen sprechen kann — so möchte man einwenden —, muß sich die Ampulla dann nicht zuerst außerhalb der Dionysiuskirche befunden haben, so daß also die Krönungskirche mit der letzteren nicht identisch gewesen sein könnte? — Eine derartige Schlußfolgerung wäre nicht im geringsten bündig; denn einmal könnte ja vom Zurückbringen der Ampulla zu den in St. Denys befindlichen Mönchen auch dann die Rede sein, wenn die Ampulla in keiner andern Kirche war: Das Zurückbringen bezöge sich dann eben auf den Krönungsaltar; von ihm aus gedacht könnte von einem Zurückbringen der Ampulla zu den etwa in einem seitlichen oder im rückwärtigen Teil der Kirche, am Haupttor sich aufhaltenden Mönchen allerdings die Rede sein. Übrigens: vom Zurückbringen der Ampulla zu den in St. Denys Wartenden wird überhaupt nicht ausdrücklich gesprochen. Vielmehr kann man ebensogut an das Zurückbringen der Ampulla ins Remigiuskloster denken.

Wir sehen: der berührte Einwand wäre nicht stichhaltig. Die natürliche Interpretation unseres ordo verlangt vielmehr, aus dem erwähnten Passus St. Denys als Krönungskirche herauszulesen.

Wie wir sogleich sehen werden, ist auch in der im Krönungsbuch Karls V. überlieferten Version des ordo von

¹⁾ Vgl. U. Chevalier in der Bibliothèque liturgique VII, 1900, S. 223 Anm. 3.

1226 die Kirche des hl. Dionysius als Krönungsstätte, nicht nur als Station für die Übergabe der Ampulla gedacht, so daß auch aus ihr kein Rückschluß auf eine andere Interpretation des ordo A, als sie sich bisher ergab, gezogen werden kann. Zunächst aber: Wie steht es mit der Kirche, in der 1226 die Krönung Ludwigs IX. wirklich vollzogen ward?

Daß historische Nachrichten darauf hinzuweisen „scheinen“, daß die Krönung von 1226, ebenso wie jene von 1223, nicht in der Reimser Dionysiuskirche, sondern in der Reimser „Kathedralkirche“ stattgefunden habe¹⁾, will ich nicht bestreiten, wenn ich auch glaube, daß wir uns hierbei ein Doppeltes vergegenwärtigen müssen: einmal, daß wir ein bestimmtes, klares Zeugnis für diese Annahme nicht besitzen, ferner, daß nur ein Teil des Chors der neuen Kathedrale, mit deren Wiederaufbau man 1212 begonnen hatte, so weit fertiggestellt war, daß darin 1226 bez. schon 1223 eine Krönung stattfinden konnte; erst 1241 wurde ja die ganze Apsis zum ständigen Chordienst übergeben.²⁾

Wenn nun aber auch die Königskrönung von 1226 nicht in der Dionysiuskirche stattgefunden hat, so konnte trotzdem diese ursprünglich in dem für die Feier bestimmten ordo als Krönungsstätte in Aussicht genommen sein. Und das geschieht auch in der altfranzösischen, im Krönungsbuch Karls V. von 1365 überlieferten Version des französischen Krönungsordo von 1226, ebenso dann im lateinischen Text des noch zu erwähnenden, in einer Handschrift von ca. 1274 überlieferten ordo.³⁾ Hier

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 31. — ²⁾ Ebenda S. 32. 314. —

³⁾ Die Version im Krönungsbuch von 1365 (bei Dewick Sp. 6; vgl. Godefroy S. 27) lautet: *Et quant il vendront a leglise saint denis. ou se il couvenoit miex pour la presse se estoit trop grant. jusques a la porte greigneur de leglise. li arcevesques doit aler encontre. et aveques lui li autres arcevesques et les evesques. et les chanoines se ce se puet faire. Et se ce ne puet estre fait pour la grant presse qui seroit dehors. allassent aveques lui aucuns des evesques et des barons (der letzte Satz fehlt in A und den Ordnungen des 14. Jahrhunderts). Adonques li arcevesques doit prendre lampole de la main de labbe. Et si li doit promettre en bonne foy que il li*

wird der fragliche Passus fast¹⁾ genau so wie in A gebracht; doch findet sich im ordo von 1226 zu der Anordnung, die Ampulla solle durch den gesamten Episkopat sowie (wenn möglich) durch die Kanoniker in der Kirche bez. am Haupttor derselben in Empfang genommen werden, noch der Zusatz, daß, falls dies wegen des draußen — vor der Kirche — herrschenden Gedränges nicht tunlich sei, nur ein paar Bischöfe und Barone mit dem fungierenden Erzbischof die Ampulla einholen sollten.²⁾ Offenbar ist also hier der Akt der Übergabe der Ampulla an den Erzbischof außerhalb der Krönungskirche gedacht.

Kann man nun aber aus dem Umstand, daß die Ampulla allenfalls³⁾ nicht in der Kirche des hl. Dionysius, sondern

rendra. Et en tele maniere li arcevesques doit porter ycelle ampole a lautel o grant reverence du pueple. Et le doit accompaignier li abbes avec aucuns de ses moines. Et les autres doivent attendre tant que tout soit parfait. Et donques la sainte ampole sera raportee ou en leglise saint denys ou en la chapelle s. nicolas. — Ich glaube, daß der letzte Teil doch weit natürlicher dahin zu verstehen ist: die anderen Mönche sollen in der Dionysiuskirche resp. in der Nikolauskapelle bis zum Ende der Feier und bis zur Rückkunft der Ampulla warten — nicht dagegen: die andern Mönche sollen warten, bis die Feier beendet und die Ampulla in die Dionysiuskirche bez. in die Nikolauskapelle zurückgebracht ist. Auch der lateinische Text (bei Schreuer, Grundgedanken S. 176), in dem es heißt: „expectantibus donec omnia perfecta fuerint et sacrosancta ampulla referatur sive in ecclesiam Beati Dyonisii sive in capella Beati Nicholai“ läßt jedenfalls die erstere Deutung ebensogut wie die zweite zu, da man „ecclesiam“ mindestens mit demselben Rechte als Korruptele für „ecclesia“ betrachten darf, als man „capella“ als Korruptele für „capellam“ ansehen kann. Für die erstere Möglichkeit entscheidet schließlich der klare Wortlaut in A, und in den Texten der Ordnungen des 14. Jahrhunderts: „les autres moines attendent en ladite eglise saint Denys, ou en la chapelle saint Nicolas, iusques à ce que tout soit parfait, et que ladite sainte Ampouille soit rapportée.“ Diesem Text von A schließt sich der ordo von Sens an (bei Martène II S. 223): „ceteri monachi debent expectare in ecclesia B. Dionysii, vel in capella B. Nicolai, donec omnia perfecta fuerint, et quo ad usque sacra ampulla fuerit reportata.“ Fast genau so der ordo von 1365 (bei Dewick Sp. 18; Godefroy S. 33).

¹⁾ Er erwähnt die Barone nicht; vgl. oben S. 332 Anm. 1. —

²⁾ S. die vorletzte Anm. — ³⁾ Und zwar für den Fall, daß die Prozession nur „jusques a la porte greigneur de leglise“ zieht (s. oben S. 367 Anm. 3). Insofern halte ich es auch nicht für angängig, wenn

vor derselben am Haupttor übergeben werden soll, daß sich also der Erzbischof zur Entgegennahme der Ampulla dorthin begeben muß und daß er, wie sich aus jenem Zusatz im ordo von 1226 ergibt, von der Menge außerhalb der Kirche umdrängt wird, kann man hieraus die weitere Folgerung ableiten, daß offenbar der „Erzbischof den Weg von der Kathedrale (Krönungskirche) nach der Dionysiuskirche“ machen mußte, daß das erwähnte Gedränge außerhalb der Kirche überhaupt nicht in Betracht gekommen wäre, wenn die Dionysiuskirche auch Krönungskirche gewesen wäre, daß es sich somit „um zweierlei Kirchen“ handle? — Ich muß auch diesen Schluß Schreuers¹⁾ ablehnen. Das Gedränge außerhalb der Kirche kam für den der Ampulla entgegengehenden Erzbischof und seine Umgebung auch dann in Betracht, wenn er nicht von der „Kathedrale“²⁾ (als der Krönungskirche) aus zur Dionysiuskirche gezogen kam; auch wenn die Krönung in der Dionysiuskirche selbst stattfinden sollte, mußte der Erzbischof sich aus deren Innern heraus unter die drängende Menge begeben — nämlich in dem Fall, daß die Prozession nicht in die Kirche selbst einzog, sondern nur bis zu deren Hauptportal ging; in diesem Falle sollte die Übergabe der Ampulla vor der Kirche stattfinden, so daß also der Erzbischof mit seiner Assistenz die Kirche verlassen und man somit auf das Gedränge vor der Kirche sehr wohl Rücksicht nehmen mußte.

Als Krönungskirche kann also aus der Version des ordo von 1226 im Krönungsbuch Karls V. wie aus dem erwähnten lateinischen Text in ungezwungener Weise nur die Dionysiuskirche heraus-

Schreuer, Krönungsordnungen II S. 31 sagt: „Wenn die Ampulla ad ecclesiam Beati Dyonisii angelangt ist, debet archiepiscopus . . .“ Er hätte sagen müssen: Wenn die Ampulla ad ecclesiam beati Dionysii vel . . . usque ad maiorem januam ecclesie (Schreuer, Grundgedanken S. 175) angelangt ist . . . — Nur für diesen letzteren Fall kam m. E. die Übergabe der Ampulla außerhalb der Kirche und damit auch das Gedränge außerhalb derselben in Frage.

¹⁾ Krönungsordnungen II S. 31. — ²⁾ Ich möchte übrigens bezweifeln, ob es für das Jahr 1226 überhaupt statthaft ist, von einer solchen zu sprechen, da doch auch nach Schreuers eigener Ansicht von dem Neubau nur geringe Teile fertiggestellt waren (s. oben S. 367).

gelesen werden. Die Neubegonnene Kathedrale ist hier nirgends auch nur genannt.¹⁾ Davon, daß die Dionysiuskirche nur als Station für die Übergabe der Ampulla gedacht ist, kann somit keine Rede sein!

Nun nennt der von Godefroy mitgeteilte Text des ordo statt der Dionysiuskirche die eglise de Reins. Wie ist das zu erklären?

Schreuer²⁾ nimmt auch hier eine willkürliche Textänderung Godefroys an. Ja er³⁾ hält diese sogar für bezeichnend für Godefroys Editionstechnik: Godefroy habe, da zu seiner Zeit die Übergabe der Ampulla an der Kathedrale, nicht mehr an der Dionysiuskirche erfolgte, den Text in der erwähnten Weise abgeändert.

Auch hier fehlt jeder Grund, Godefroy einer solchen Willkür zu zeihen. Schreuer⁴⁾ selbst weiß recht wohl, daß Godefroy⁵⁾ bei Herausgabe des ordo von 1226 Bezug nimmt auf die handschriftliche Überlieferung dieser Quelle, die sich im Besitze der Herren du Puy und Petau

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 30 bemerkt, die Krönungskirche heiße in dem ordo anfangs einfach „ecclesia“; eine nähere Bezeichnung habe man als überflüssig angesehen; erst bei dem Passus über den Weg der Ampulla werde die Dionysiuskirche genannt, offenbar, weil hiermit nicht die Krönungskirche gemeint sei. — Auch das kann für Schreuers Annahme, der ordo lasse die Übergabe der Ampulla nicht in oder an der Krönungskirche erfolgen, diese sei also von der Dionysiuskirche zu unterscheiden, nichts beweisen. Denn wenn anfangs bei den Vorschriften über den „in der Kirche“ zu errichtenden Thron, über die aufzustellende Bewachung „der Kirche“, über das des Nachts zu verrichtende Gebet des Königs „in der Kirche“ diese ecclesia nicht genannt wird, so schien das eben, wie ich mit Schreuer meine, überflüssig. Wenn aber dann bei dem Passus über die Einholung der Ampulla gesagt wird, die Prozession solle bis in die Kirche des hl. Dionysius bez. bis zu deren Hauptportal ziehen, wenn also hier nicht mehr einfach von der „ecclesia“ schlechtweg gesprochen wird, so scheint mir dies nicht auffällig: hier ist eben die „ecclesia“ für die von St. Remy kommende Prozession ein örtliches Ziel, dessen nähere Bezeichnung als Kirche des hl. Dionysius nicht überraschen, viel weniger noch beweisen kann, daß damit eine andere als die zuvor genannte „ecclesia“ gemeint sei. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 28 Anm. 1. — ³⁾ Ebenda und S. 15 Anm. 2. — ⁴⁾ Ebenda. — ⁵⁾ S. 26: Ce manuscrit se trouve, tant en Latin qu'en François, és Bibliothèques des Messieurs du Puy, et Petau.

befand. Warum sollte Godefroy nicht schon in dieser seiner handschriftlichen Vorlage statt der Dionysiuskirche die „eglise de Reins“ erwähnt gefunden haben? — Schreuer¹⁾ meint, weil die „von der Krönungsordnung erhaltenen Texte“ „durchweg getreulich die richtige Version“ bewahren. — Ich glaube nicht, daß ein solch allgemeiner Gesichtspunkt uns die Berechtigung geben würde, Godefroy einer derartigen willkürlichen Textänderung zu zeihen. Mindestens ebensogut als Godefroy könnte man sie doch schon dem Schreiber des Godefroy vorliegenden Manuskriptes zur Last legen. Aber auch das kann man nicht mit Sicherheit. Denn es ist sehr leicht denkbar, daß man noch vor dem Vollzug der Krönung von 1226 die ursprünglich als Krönungsstätte in Aussicht genommene Dionysiuskirche abänderte in die eglise de Reins, so daß also in der Reimser Hauptkirche oder vielmehr in dem von dieser Kirche fertiggestellten Teil die Krönung stattfinden sollte, wie solches dann anscheinend auch wirklich geschah.²⁾

Doch damit genug von der Krönungskirche! Die im Krönungsbuch Karls V. befindliche Version des ordo von 1226, ebenso der genannte lateinische Text nimmt als Krönungsstätte die Dionysiuskirche in Aussicht, desgleichen auch der „angebliche ordo Ludwigs VII.“, auf dem sich dann der ordo von Sens und jener von 1365 aufbaut; der Text des ordo von 1226 bei Godefroy dagegen nennt die Reimser Hauptkirche.

Der Grund, warum im „angeblichen ordo Ludwigs VII.“ statt dieser die Kirche des hl. Dionysius genannt ist, kann mit Bestimmtheit nicht angegeben werden. Immerhin erscheint die von mir versuchte Erklärung³⁾ möglich, es sei jene Bestimmung im ordo A zu einer Zeit entstanden, da an Stelle der seit 1212 neu begonnenen Reimser Kathedrale noch die alte, aus dem 9. Jahrhundert herrührende Marienkirche stand und da man deshalb die erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts neu errichtete Dionysiuskirche für geeigneter als Krönungsstätte erachtete als jene alte

¹⁾ Krönungsordnungen II S. 15 Anm. 2. — ²⁾ S. oben S. 367. — ³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 381.

Kirche. Von diesem Gesichtspunkt aus würde also die Krönungsstätte im *ordo Du Tillets* sehr gut noch in das 12. Jahrhundert passen, wenn auch, wie ich nochmals betonen möchte, ein Beweis für die Echtheit des *ordo* in der Nennung der Dionysiuskirche nicht gesehen werden kann. Jedenfalls aber hat im *ordo Du Tillets* die Kirche des hl. Dionysius die Funktion einer solchen Krönungsstätte, nicht die Funktion einer Station für die Übergabe der Ampulla; die Schlüsse, welche Schreuer aus dieser letztern Annahme zieht, sind somit nicht zugänglich.

10. Der *ordo Ludwigs VIII.*

Godefroy¹⁾ bringt in seiner Sammlung im Anschluß an den *ordo Ludwigs VII.* ein im lateinischen Text wiedergegebenes Schriftstück, das er als „*ordre . . . mis par escrit du regne du Roy Louys VIII*“ betitelt. Schreuer²⁾ wies mit Recht auf die doppelartigen Bestandteile dieses Schriftstückes hin. Er suchte den einen Teil dieses Zeremoniale als „den wahren *ordo Ludwigs VIII.* von 1223“ zu erweisen; dieser sei dann vermutlich einem „untergeordneten Zeremoniär oder etwa Kanzleibeamten zur notwendigen Ausfüllung resp. Detailausführung übergeben worden, der dann zu seiner Arbeit andere *ordines*, namentlich die (Waitzsche) ‚deutsche Formel‘ herangezogen, und sie recht und schlecht hineingearbeitet habe“; das geschehe teilweise ganz „geschickt, dann aber meist rein mechanisch.“³⁾

Dieser geringen Einschätzung des bei Godefroy gedruckten, aus verschiedenen *ordines* zusammengesetzten Schriftstückes⁴⁾ gegenüber suchte ich⁵⁾ auf die hohe staatsrechtliche Bedeutung hinzuweisen, welche der Kompilation m. E. zukommt; ich glaubte in ihr die Tendenz obwaltend zu finden, die Ansprüche des Erzbischofs von Reims, als Hauptfaktor bei der Feier zu fungieren, zu vereinen mit den

¹⁾ S. 13 ff. — ²⁾ Krönungsordnungen I S. 4. — ³⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 14. 35. — ⁴⁾ Holtzmann in der *Histor. Vierteljahrschrift* XV, 1912, S. 263 bezweifelt — m. E. ohne Berechtigung — im Gegensatz zu Schreuer die Echtheit sowohl des *ordo* von 1226, wie des *ordo* von 1223, auch des von Schreuer als echt betrachteten Kerns dieser Ordnung. — ⁵⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 361 ff.

Bestrebungen des Gesamtepiskopates. Ich wies auf den inneren Gegensatz zwischen diesen metropolitanen und episkopalen Forderungen hin; die Kompilation bei Godefroy erschien mir als Kompromiß zwischen diesen einander widersprechenden Tendenzen — als ein Kompromiß, bei dem man manche Akte allerdings wiederholt vornehmen ließ, einmal durch den Metropolitan, dann aber auch durch die Repräsentanten des Episkopates, um hierdurch das Recht des Metropolitan, daneben aber auch das Recht des Gesamtepiskopates auf Vollzug dieser Akte zur Geltung zu bringen.¹⁾

Gerade die Wiederholung dieser Akte spricht aber nach Schreuer²⁾ für „die Unmöglichkeit einer solchen Krönungsordnung“. Er schreibt: „Nach Buchners Auffassung werden dem Könige zuerst Versprechungen an die Kirche und Volk extrahiert, und solche mit Volkszuruf beantwortet. Darauf wiederholt sich nach einer Litanei dasselbe Spiel mit etwas anderen Worten von neuem.“³⁾ Demgegenüber ist zu bemerken, daß es nach dem ordo, dessen Tendenzen ich zu veranschaulichen suchte, eben nicht „dasselbe Spiel“ ist, das sich wiederholt, weil Veranstalter dieses — staatsrechtlich allerdings sehr bedeutungsvollen „Spiels“ das eine Mal die Repräsentanten des Gesamtepiskopates sind, das andere Mal einzig und allein der Reimser Metropolitan ist.⁴⁾ Ich wies darauf hin, wie nach der Absicht des Kompilators die Bitte um Bestätigung der kanonischen Privilegien nicht nur vom Metropolitan, sondern auch von irgendeinem andern Bischof gesprochen werden kann; wie ferner die Kompilation in absichtlicher Abweichung von ihrer Vorlage (der Kölner Handschrift Nr. 141) den Konsens von „zwei anderen Bischöfen“ einholen läßt, und so das Bestreben zeigt, möglichst viele verschiedene Angehörige des Episkopates an dem staatsrechtlich wichtigen Vorgang teilnehmen zu lassen. —

Die Wiederholungen sind also keineswegs so sinnlos, wie man meinen könnte, wenn man nur Schreuers Darstellung liest, der auf die „Personalfragen“, in denen ich die

¹⁾ Vgl. auch Buchner, *Erzämter* S. 32 ff. — ²⁾ *Krönungsordnungen* II S. 5. — ³⁾ *Ebenda.* — ⁴⁾ Buchner, *Krönungsordnungen* S. 396 ff.

Motive dieser Wiederholungen erblicke, einzugehen vorläufig ablehnt¹⁾, gleichwohl aber das Schriftstück bei Godefroy als „sinnlose Kompilation“ bezeichnet; sie sei „durch die zum guten Teil mechanische Einkleisterung des deutschen ordo dieser Zeit“ entstanden, wie sie Schreuer früher nachgewiesen haben will. Damit aber, meint Schreuer, sei es wohl gestattet, „von weiteren Auseinandersetzungen abzu-
sehen“.²⁾ — Mit dieser Wendung scheint Schreuer über meinen Nachweis hinweggehen zu wollen, daß der Kompilator keineswegs so mechanisch gearbeitet hat, wie man es nach Schreuers Darstellung meinen möchte. Ich habe ihr gegenüber darauf aufmerksam gemacht³⁾, daß der Kompilator vollständig bewußt von der Vorlage abweicht, deren er sich nach Schreuers und nach meiner Annahme bedient hat, und zwar an mehreren Stellen.⁴⁾ Schreuer übergeht das völlig. — Hinsichtlich des ordo Ludwigs VIII. hat er in seiner jüngsten Abhandlung überhaupt kein neues Moment zu meiner Widerlegung gebracht. Meine Ansicht über die hohe staatsrechtliche Bedeutung der Kompilation bei Godefroy bleibt daher nach wie vor bestehen.

11. Die Stellung des „angeblichen ordo Ludwigs VII.“ zu den Krönungsordnungen des 13. und 14. Jahrhunderts.

In den §§ 2—8 glaube ich die einzelnen gegen die Echtheit des „angeblichen ordo Ludwigs VII.“ geltend gemachten Einwände zurückgewiesen und jene Momente hervorgehoben zu haben, die für die Authentizität des ordo sprechen. Hier soll von der Stellung unseres ordo zu denen des 13. und 14. Jahrhunderts im allgemeinen noch kurz die Rede sein; wir werden hierbei finden, daß die Schreuersche Datierung des ordo an sich, wenn nicht widerspruchsvoll, so jedenfalls unschlüssig ist.

Wie ich bereits früher⁵⁾ hervorgehoben habe, ist es Schreuers⁶⁾ Verdienst, die Haltlosigkeit mancher gegen die Echtheit von A erhobenen Einwände betont zu haben. Schreuer selbst hat ferner das hohe Alter der in § 5 behan-

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 4. — ²⁾ Ebenda S. 5. —

³⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 364. — ⁴⁾ S. ebenda S. 364. 396 f.

— ⁵⁾ Ebenda S. 366. — ⁶⁾ Krönungsordnungen I S. 27.

delten Wendung, die er dann freilich, wenn auch offenbar mit Zögern, durch die Annahme einer „archaisierenden“ Tätigkeit Du Tillets zu eliminieren sucht, vermerkt; so kam Schreuer¹⁾ in seiner ersten Untersuchung des ordo zu dem etwas resignierten Schluß: „So führt denn die Untersuchung des angeblichen ordo Ludwigs VII. zu einem durchaus unbefriedigenden Resultat. Was der Herausgeber davon behauptet, ist sicher unrichtig. Zweifellos sind altfranzösische Stücke darin erhalten. Aber welcher Art die Verarbeitung ist, bleibt besser dahingestellt.“

In seiner jüngsten Abhandlung hat Schreuer den ordo als „völlig bedeutungslos“ charakterisiert und glaubt sich hierzu deshalb berechtigt, weil er die Fehlerhaftigkeit meiner Annahme, der fragliche ordo bilde die Grundlage für die Ordnungen von 1223 und 1226, „evident dartun“ könne. Trotzdem hat sich Schreuer auch in seiner neuesten Untersuchung gehütet, eine auch nur annähernd bestimmte Zeit für die Entstehung des ordo anzugeben²⁾; es hätte ihm dies um so leichter fallen müssen, als er ja — allerdings, wie mir scheint, sehr willkürlicherweise — die für eine frühe Entstehungszeit des ordo zeugenden Stellen teils als ein Produkt der „archaisierenden“ Tätigkeit Du Tillets, teils als ein solches der willkürlich streichenden und auch hinzuzufügenden Editionstechnik Godefroys zu eliminieren wußte!

Wie schon berührt, weist Schreuer³⁾ mit Recht auf die enge Verwandtschaft zwischen unserm ordo und jenem von Sens, auf das Gemeinsame, das die beiden Ordnungen gegenüber dem ordo von 1365 aufweisen, hin: wenn in den beiden ersteren Ordnungen im Gegensatz zu jener von 1365 der König auch an den Schultern gesalbt wird, wenn in ihnen, nicht aber im ordo von 1365, die Folge und Zahl der im

¹⁾ Krönungsordnungen I S. 35. — ²⁾ Nur in sehr unbestimmten Ausdrücken spricht Schreuer von der Entstehungszeit des ordo: es werde „eine viel spätere Ansetzung“ als das 12. Jahrhundert erfordert (Krönungsordnungen II S. 24); ebenda S. 25: ein neuer Beleg „gegen frühe und für späte Entstehungszeit“; ebenda S. 27: der ordo werde „in eine viel spätere Zeit“ als die Ludwigs VII. verwiesen; ebenda S. 36: der ordo „ein viel späteres Produkt“. — ³⁾ Krönungsordnungen I S. 30.

Anschluß an die Krönung gesprochenen Gebete übereinstimmt, wenn in der Ordnung A und in jener von Sens das *Te Deum* „an der alten Stelle“ steht, im ordo von 1365 nicht mehr¹⁾, dann wird man wohl den Schluß ziehen müssen, daß nicht nur der ordo von Sens, sondern auch A schon vor 1365 entstanden ist. Wenn nun aber Schreuer²⁾ aus verwandten Stellen in A und in Ordnungen des 15. oder 16. Jahrhunderts Schlüsse auch auf die späte Entstehungszeit von A ziehen möchte, so läuft er Gefahr, in Widerspruch mit dieser seiner eigenen Datierung³⁾ zu kommen; diese Stellen können nichts weiter beweisen, als daß A — gleichviel ob mittelbar oder unmittelbar — eingewirkt hat auf diese späteren Ordnungen. An der Echtheit von A können sie ebenso wenig rütteln wie alle einzelnen gegen dessen Authentizität vorgeführten Argumente, ebensowenig wie das Vorkommen der Pairs, die Voranstellung der weltlichen vor den geistlichen Pairs, die Reihenfolge der letztern, die angebliche, im maßgebenden Text des ordo aber gar nicht vorkommende Ketzerverformel, der Aufruf der Pairs durch den Kanzler, die Erwähnung des Grand chambellan de France, der Schwerträgerdienst des Connétable de France und das Vorkommen der Dionysiuskirche. Nicht für die Unechtheit, sondern für die Echtheit des ordo läßt sich eine Mehrzahl von Umständen anführen: die Formel „François, Bourguignons et Aquitainiens“, die gegenüber später (1223 und 1226) noch beschränkte Verwendung der Seide, vor allem aber das

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen I S. 30. — ²⁾ Krönungsordnungen II S. 23 ff. — ³⁾ Freilich vermeidet Schreuer trotz seiner eigenen Betonung der Verwandtschaft des ordo A mit jenem von Sens (im Gegensatz zu dem von 1365) ausdrücklich zu sagen, daß der ordo wenigstens vor 1365 verfaßt sein müsse; er schreibt (Krönungsordnungen I S. 30) aber doch: der ordo enthalte Bestandteile, „die nur vor 1365 datiert werden können“, ferner solche, „die erst in die Zeit nach 1226, ja zum Teil erst ins 14. Jahrhundert“ datiert werden können. Schreuer scheint (dem Zusammenhange nach) hier selbst das Jahr 1365 als terminus ante quem angesehen zu haben. Holtzmann in der Hist. Vierteljahrsschrift XV, 1912, S. 261 faßt denn auch die Darlegung Schreuers dahin auf, daß dieser den ordo dem 14. Jahrhundert zuweise; auch Halphen in der Revue historique 108, Bd. 1911, S. 137 nimmt das 14. Jahrhundert als Entstehungszeit an.

Fehlen der Ketzerklausel und das „Amen“ des Umstandes im maßgebenden Text von A. All diese Momente sichern die Echtheit von A und damit die Existenz einer eminent wichtigen verfassungsgeschichtlichen Quelle.

Daß aus diesem ordo A sowohl die Kompilation bei Godefroy, also der ordo Ludwigs VIII. von 1223, wie dann auch der ordo Ludwigs IX. schöpfte, habe ich im einzelnen bereits früher dargelegt.¹⁾ Gerade die Zutaten (bez. Änderungen) dieser letztern Ordnungen zum Text von A sind bezeichnend für die Entstehungszeit der ordines von 1223 und 1226. Der letztere ordo schöpft wie jener von 1223 direkt aus A; daher das Plus von Stellen, die A entnommen sind, im ordo von 1226 gegenüber jenem von 1223!²⁾ Vermutlich ist es dieser ordo A, auf den sich

¹⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 387 ff. — ²⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 28 Anm. I führt gegen die Existenz von A vor 1223 den Umstand an, daß der ordo von 1226 bei dem Passus über die Einholung der Ampulla ein Plus gegenüber dem ordo von 1223 zeigt, das auch A aufweist. Der Wegfall dieses Zusatzes im ordo von 1223 sei unerklärlich — so ist Schreuers Gedankengang —, wenn A 1171 oder 1179 schon bestanden hätte. Das hätte mir auffallen müssen! — Auch hier muß Schreuers Folgerung doch sehr befremden: konnte denn nicht der ordo von 1226 unmittelbar aus A schöpfen? Und konnte nicht der ordo von 1223 manches, was anzugeben nicht unbedingt nötig schien, weglassen? Dies geschieht an einer ganzen Reihe von Stellen, wie sich aus der von mir (Krönungsordnungen S. 389 ff.) durchgeführten Vergleichung der drei ordines augenfällig ergibt. Gleich bei den Angaben über die Errichtung des Thrones zeigt sich diese Tendenz zur möglichsten Kürze im ordo von 1223: mit sechs Worten behandelt er diesen Gegenstand — im Gegensatz zu den detaillierten Angaben in A und im ordo von 1226! Auch die folgenden Bestimmungen über die Wache, über das Gebet des Königs zur Nachtzeit und noch manches andere übergeht der ordo von 1223, während die beiden andern Ordnungen gemeinsam all dies bringen. Daraus darf aber doch nicht geschlossen werden, daß jene Punkte nicht schon in einem ältern ordo als dem von 1226 gestanden haben können! — Schreuer, Krönungsordnungen II S. 6 wirft mir vor, ich hätte die Frage, warum denn die nach meiner Auffassung bereits im ordo Ludwigs VII. enthaltenen Stellen im ordo von 1223 weggelassen worden seien, mir „nicht einmal gestellt, geschweige denn sie beantwortet“. — Allerdings habe ich über dieses mir ziemlich einfach scheinende Problem keine langen Ausführungen bieten zu müssen geglaubt. Braucht es denn wirklich eingehende

jener von 1226 an zwei Stellen bezieht, an denen er von dem „ordinaire“¹⁾, also von einem Ordinale, spricht. An der einen dieser beiden Stellen behandelt der ordo von 1226 die vom König zu leistenden Zusagen, die, wie er schreibt, im „ordinarius“ enthalten sind, wo drei Punkte dem König zum Versprechen und Beschwören aufgezählt seien, mit Ausnahme des neuen, vom lateranensischen Konzil vorgeschriebenen Eides, die Häretiker von seinem Reiche fernzuhalten.²⁾ Das trifft nun für den ordo A zu: denn hier sind diese drei vom König zu leistenden Versprechungen, noch nicht aber die vom Lateran-Konzil vorgeschriebene, die Häretiker betreffende Zusage aufgezählt.³⁾ — Ebenso auch bei der zweiten Stelle: hier sagt der ordo von 1226, daß bei der Schwertumgürtung, Salbung, Zepter- und Stabübergabe, sowie beim Krönungsakt und bei der Thronsetzung die Gebete gesprochen werden, welche an den betreffenden Stellen im „ordinarius“ enthalten seien.⁴⁾ — Auch hier finden sich tatsächlich in A die betreffenden Gebete bei den einzelnen Akten angegeben.⁵⁾ Wahrscheinlich ist also

Erörterungen, um zu zeigen, daß nicht alle in einem ordo niedergelegten Bestimmungen notwendigerweise in die folgende Krönungsordnung wieder aufgenommen werden mußten, und doch von einem späteren ordo wieder aufgegriffen werden konnten?

1) S. Du Cange VI S. 57 f. — 2) „... que il promette et afferme par son serement a garder et a faire garder les droitures des evesques. et des eglises. si comme il avient au roy a faire en son royaume. et les autres choses si comme elles sont contenues en lordinaire ou trois choses li sont proposees a estre promises et iurees hors le sairement de la nouvele constitution du concile de latran. Cest a savoir de mettre hors de son royaume les hereges.“ Bei Dewick Sp. 7; Godefroy S. 27. — 3) Bei Godefroy S. 2 f.: Je promets au nom de Jesus-Christ, au peuple Chretien sujet à moy ces choses: Premièrement, que tout le peuple Chretien gardera à l'Eglise de Dieu en tout temps la vraye paix par vostre auidis. Item que je defendray toutes rapines et iniquitez de tous degrez. Item, q'en tous jugements je commenderay equité et misericorde, afin que Dieu clement et misericordieux m'octroye et à vous sa misericorde. — 4) „et en ceignant lui lespee si comme il est dessus dit. Et quant li arcevesques lenoint. Et quant il li baille le ceptre et la verge. Et il li met la coronne. Et quant il lasiet en sa chaire, il dit les oroisons qui en leur lieu sont escriptes en lordinaire. Dewick Sp. 10; Godefroy S. 28 f. — 5) Bei Godefroy S. 3—9.

der ordo A unter jenem Ordinale, von dem der ordo von 1226 zu wiederholtem Male spricht, zu verstehen.¹⁾ Jedenfalls aber hat aus ihm der ordo von 1226 ebenso wie jener von 1223 geschöpft.

Doch noch ein weiterer, dem 13. Jahrhundert angehöriger ordo hat direkt aus A geschöpft. Ich meine den von Schreuer in seinen „Grundgedanken der französischen Königskrönung“²⁾ abgedruckten ordo, den U. Chevalier³⁾ in der *Bibliothèque liturgique VII* aus einem *ordinarius servicii (?) Remensis ecclesiae* herausgegeben⁴⁾ hat. Dieser ordo, in lateinischer Sprache abgefaßt, stammt aus Reims und ist uns in einer nach Chevalier⁵⁾ um 1274 hergestellten Handschrift überliefert, also natürlich vor dieser Zeit abgefaßt; andererseits kann der ordo erst nach 1226 entstanden sein, da er das sog. Ketzerversprechen des Königs kennt.⁶⁾

Nach Schreuer⁷⁾ entspricht der fragliche ordo — ich bezeichne ihn hinfort als ordo von Reims — „völlig dem Typus von 1226“, während die geringen Abweichungen mitunter mit dem ordo von 1223 übereinstimmen. — Das ist vollkommen richtig; doch darf nicht übersehen werden, daß sich mehrere Stellen nachweisen lassen, an denen sich der ordo von Reims weder mit dem von 1223 noch mit jenem von 1226, sondern nur mit A deckt.

Gleich zu Beginn des ordo von Reims findet sich eine solche Stelle; hier heißt es nämlich: „Paratur primo solium in modum eschafeudi . . .“⁸⁾ Der ordo von 1226 spricht zwar auch von einem eschafeudum, nicht aber vom modus eines eschafeudum⁹⁾; der ordo von 1223 erwähnt ein solches überhaupt nicht¹⁰⁾; dagegen sagt A in wörtlicher Übereinstimmung mit dem ordo von Reims: *Premierement soit pre-*

¹⁾ Möglich wäre es ja auch, daß der ordo von 1223 gemeint ist, da auch in ihm die drei Versprechungen des Königs (nicht aber das Ketzergelöbniß) sowie die Gebete bei den einzelnen Akten angegeben sind (s. Godefroy S. 14. 17 ff.); vgl. Buchner, Krönungsordnungen S. 397.

— ²⁾ S. 174 ff. — ³⁾ *Sacramentaire et martyrologe de l'abbaye de Saint-Remy*. — ⁴⁾ Ebenda S. 222 ff. — ⁵⁾ Ebenda S. XXXIV. —

⁶⁾ Bei Schreuer, Grundgedanken S. 176. — ⁷⁾ Ebenda S. 174. —

⁸⁾ Schreuer, Grundgedanken S. 174. — ⁹⁾ „Premierement len doit appareiller un echaufaut . . .“; bei Dewick Sp. 1; Godefroy S. 26. —

¹⁰⁾ „Paratur primo solium . . .“; bei Godefroy S. 13.

paré un trosne en maniere d'echaffaut . . .¹⁾, spricht also gleich diesem von einem „modus eschafeudi“. Hier schöpft also der ordo von Reims offenbar nicht aus den Ordnungen von 1223 und 1226 sondern direkt aus A.

Dasselbe geschieht an einer andern Stelle, die sich im ordo von 1223 überhaupt nicht findet; jener von 1226 sagt hinsichtlich des Einzugs in die Kirche²⁾: Der König nimmt mit sich die Erzbischöfe und Bischöfe sowie „les barons que il voudra faire mettre ens“. A dagegen hat den Zusatz³⁾: „[avec les] barons et autres, qu'il voudra qui y entrent.“ Auch hier schließt sich also der ordo von Reims genau an A an, wenn er schreibt⁴⁾: „[cum] baronibus et aliis, quos intromittere voluerit.“

Womöglich noch deutlicher ist der enge Zusammenhang zwischen dem ordo von Reims und A aus der kurz vorhergehenden Stelle zu ersehen, die vom Empfang des Königs handelt: während der ordo von 1226 sagt⁵⁾: „il doit estre receu a procession de chanoines de la mere eglise, et des personnes, et des autres eglises conventuaux“, bemerkt der ordo von Reims⁶⁾: „debet processionaliter recipi tam a canonicis quam ab ecclesiis ceteris conventualibus.“ Auch hier bildet eben wieder nicht der ordo von 1226 — jener von 1223 übergeht den Passus überhaupt⁷⁾ —, sondern A die Vorlage, in dem es heißt⁸⁾: „soit receu á procession tant de chanoines que autres eglises conventuelles.“

Ebenso wie die Ordnungen von 1223 und 1226 wurde also auch A vom ordo von Reims benützt.⁹⁾

Was nun die Stellung von A zum ordo von Sens und zu dessen Nachfolger, dem ordo von 1365, betrifft, so wurde bereits oben in § 2 die sehr enge Verwandtschaft der beiden ersteren ordines, ebenso aber auch der Umstand

¹⁾ Bei Godefroy S. 1. — ²⁾ Bei Dewick Sp. 6; Godefroy Sp. 26. —

³⁾ Bei Godefroy S. 2. — ⁴⁾ Bei Schreuer, Grundgedanken S. 175. —

⁵⁾ Bei Dewick Sp. 5; Godefroy S. 26. — ⁶⁾ Bei Schreuer, Grundgedanken S. 175. — ⁷⁾ Bei Godefroy Sp. 13. — ⁸⁾ Bei Godefroy S. 1. — ⁹⁾ Wie

der ordo von 1226, so bezieht sich auch unser ordo von Reims (s. oben S. 379) auf einen ihm bereits vorliegenden „ordinarius“ (bei Schreuer, Grundgedanken S. 176), womit vielleicht auch hier A, vielleicht allerdings auch der ordo von 1223 gemeint ist.

betont, daß hieraus nicht auf die späte Abfassungszeit von A, auf dessen gleiche Entstehungszeit mit dem ordo von Sens¹⁾, geschlossen werden könne. Eine Vergleichung des ordo von Sens mit dem bei Godefroy gedruckten Text des ordo Ludwigs VII. ergibt mit Sicherheit das höhere Alter der letztern Ordnung. Der Vergleich einiger Stellen, an denen der Text der beiden ordines variiert, kann dies zur Genüge veranschaulichen.

Wir haben bereits gehört, daß A im Gegensatz zu den Ordnungen von 1223 und 1226 noch nicht vom seidenen Chorrock und von dem mit Seide drapierten Thron spricht; der ordo von Sens dagegen tut das ebenso wie die genannten Ordnungen des 13. Jahrhunderts.²⁾

Ferner: A kennt noch — ebenso noch der ordo von 1223 — das vom Umstand zu sprechende „Amen“. Der ordo von 1226 nicht mehr; und ebensowenig der ordo von Sens.³⁾

Anderseits: A erwähnt ebensowenig wie der ordo von 1223 eine Ketzerformel; die Ordnung von 1226 erwähnt sie; und ebenso auch der ordo von Sens.⁴⁾

Schon diese Stellen beweisen, wie ich glaube, hinreichend die Priorität von A gegenüber dem ordo von Sens. Damit könnte das Verhältnis der beiden Ordnungen als genügend erörtert und geklärt gelten, wenn nicht Schreuer⁵⁾ einen Punkt herangezogen hätte, der angeblich den ordo von Sens als älter erscheinen läßt.

Im ordo A folgt im Anschluß an die Bestimmung der Pairssitze und dgl. ein längerer Absatz, der die Einholung der Ampulla und das Geleit derselben durch die vom König zu entsendenden Barone betrifft.⁶⁾ Gegen Ende gedenkt

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 36 meint, der angebliche ordo Ludwigs sei „nicht Quelle, sondern Derivat der Formeln des 14. Jahrhunderts“. — ²⁾ S. oben S. 357. — ³⁾ S. oben S. 350. — ⁴⁾ Oben S. 350. — ⁵⁾ Krönungsordnungen II S. 35 Anm. 1. — ⁶⁾ Bei Godefroy S. 2: Convient sçavoir que le Roy doit choisir de ses plus notables et puissans barons, et les envoyer à la pointe du jour à S. Remy, pour avoir la sainte Ampoule; et ils doivent jurer aux abbé et eglise, que de bonne foy ils reconduiront la sainte Ampoule à ladite eglise saint Remy. Ce fait, entre prime et tierce, les Moines dudit S. Remy viennent en Procession, avec les Croix et cierges et ladite sainte Ampoule, laquelle soit portée par l'abbé tres-reveremment sous

dann ordo A nochmals des ritterlichen Geleites, indem er nach den Angaben für die Krönungsmesse bemerkt, daß die Ampulla durch die erwähnten Barone zurückgeleitet werden solle.¹⁾

Demgegenüber erwähnt der ordo von Sens das Geleit der Barone erstmals im Anschluß an die von St. Remy ausgehende Prozession ganz kurz²⁾, bringt dann aber am Ende des ordo, an derselben Stelle, an der auch A das Rückgeleit durch die Barone vermerkt, einen längeren „De Ampullae reductione“ betitelten Absatz, der vor dieser letztern Bemerkung von A auch noch die hier gleich anfangs gebrachten Bestimmungen über die Entsendung der Barone und den Eid, den sie dem Abt leisten müssen, bringt.³⁾

Schreuer⁴⁾ meint nun, daß die „ungeschickte Einfügung der Bestimmungen über die Ampulla, wie sie die ordines⁵⁾ des vierzehnten Jahrhunderts aufweisen, textgeschichtlich der Glätte des angeblichen ‚ordo Ludwigs VII.‘ zweifellos vorgeht“.

Ich möchte dies doch nicht für so ganz „zweifellos“ halten! Auch mir scheint zwar die Behandlung der Bestimmungen über das ritterliche Geleit in A geschickter zu sein als in den Ordnungen des 14. Jahrhunderts. Für die Priorität des Textes dieser ordines kann das aber nicht viel beweisen. Denn es ist auch denkbar, daß der Autor des

un poisle de soye, duquel les quatre bastons soient portez par quatre religieux vestus en aubes.

¹⁾ Bei Godefroy S. 11: Après lesdits sacre et messe lesdits barons reconduisent la saint Ampoule jusques à Sainct Remy honorablement, et seurement et soit remise en son lieu. — ²⁾ Bei Martène II S. 223: Rex autem debet mittere de baronibus, qui eam (die Ampulla) secure conducant; et cum venerint usf. wie oben S. 364 Anm. 2. — ³⁾ Sciendum quod rex debet accipere de baronibus suis nobilioribus et fortioribus in die coronationis suae in aurora diei; et mittere apud S. Remigium pro sancta ampulla; et illi debent jurare abbati et ecclesiae quod dictam sanctam ampullam bona fide ducent, et reducent ad sanctam ecclesiam B. Remigij. Abbas autem hoc facto debet sanctam ampullam afferre, sicut superius est notatum. Finita consecratione et missa, debent iterum iidem barones reducere sanctam ampullam usque ad S. Remigium honorifice et secure, et eam restituere in suo loco. Martène II 227. — ⁴⁾ Krönungsordnungen II S. 35f. Anm. 1. — ⁵⁾ Der ordo von 1365 (bei Dewick Sp. 18, 43; Godefroy S. 32, 47) schließt sich dem von Sens hier getreu an.

ordo von Sens die Bestimmungen über die Einholung der Ampulla durch die Barone, über deren Eid usf. — Dinge, die mit der Krönungsfeier selbst nichts zu tun hatten, lieber gleichsam als Nachschrift an der Stelle bringen wollte, an der auch schon A nochmals der Ampulla gedenkt, anstatt daß er jene Bestimmungen mit A gleich anfangs anführt; so konnte er sich zunächst damit begnügen, die Entsendung von Baronen bei dem Absatz über die Einholung der Ampulla kurz zu vermerken, während er dann erst am Ende nähere Angaben hierüber macht. Irgendwelch bestimmteren Schluß auf die Priorität der Ordnungen des 14. Jahrhunderts gegenüber A kann man aus diesen Varianten also ebensowenig ziehen als eine umgekehrte Folgerung. — Andere Varianten, deren Zahl sich noch vermehren ließe ¹⁾, haben uns die Priorität von A gegenüber dem ordo von Sens bewiesen. Damit ist natürlich auch das chronologische Verhältnis von A zum ordo von 1365 als dem Nachfolger des ordo von Sens geklärt.

12. Schluß: Ergebnisse.

Damit nun genug mit der Untersuchung des „angeblichen ordo Ludwigs VII.“! Die vor einem Jahr erschienene Studie Schreuers machte es nötig, alle neuerdings gegen die Echtheit des ordo gemachten Einwände genau zu prüfen. Wir haben im vorhergehenden gesehen, daß diese Einwände teils überhaupt wegfallen, da ihnen bei Benutzung des echten und darum allein maßgebenden Textes bei Godefroy jeglicher Boden entzogen wird, und daß sie teils allzu konstruiert und gesucht sind, um einer vorurteilsfreien Forschung standzuhalten. Es fehlt somit jeder Grund, die Datierung abzulehnen, welche die beiden Herausgeber des ordo, Du Tillet und

¹⁾ Über die Voranstellung von Langres vor Beauvais in A und das umgekehrte Verhältnis im ordo von Sens s. oben S. 340; vor allem aber kann die Formel „François, Bourguignons et Aquitainiens“ in A gegenüber „Saxonum, Merciorum, Nordan-Chimbrorum“ im ordo von Sens als Zeugnis für die Priorität von A gelten; s. oben S. 351f.; die jüngst von Holtzmann in der *Histor. Vierteljahrschrift* XV, 1912, S. 262 Anm. 2 gemachte Bemerkung scheint mir nicht berechtigt; Näheres in der unten S. 389 berührten Untersuchung.

Godefroy, wahrscheinlich auf archivalischer Grundlage gegeben haben. Ja wir haben eine ganze Reihe von Umständen kennen gelernt, die uns das hohe Alter des ordo bezeugen, und die nun einmal nicht einfach aus dem ordo gestrichen werden können! Es handelt sich also um den echten, für die Krönung Philipps II. August bestimmten ordo Ludwigs VII. und damit um eine verfassungsgeschichtliche Quelle von einzigartiger Bedeutung.

Als ich vor drei Jahren zur Überzeugung gekommen war, daß der fragliche ordo authentisch ist, mußte ich naturgemäß auf scharfen Widerspruch gefaßt sein; die Unechtheit des ordo galt ja damals — ganz im Gegensatz zu früher, da man ohne Bedenken den ordo als echt hinnahm¹⁾ — so ziemlich allgemein als feststehend, obgleich niemand sagte, wann denn der ordo eigentlich entstanden wäre! Von vereinzelt Forschern wurde allerdings auch schon vor dem Erscheinen meiner ersten Untersuchung der Glaube an die Unechtheit des ordo nicht geteilt: kein Geringerer als Anatole de Barthélemy²⁾ hat an der Echtheit dieses Schriftstückes festgehalten. Und auch Schreuer, der, wohl als erster auf deutscher Seite, den ordo in eingehenderer Weise untersuchte, schien einiges für das hohe Alter desselben zu sprechen³⁾, schienen namentlich die Gründe „nicht immer besonders stichhaltig“, die man als Beweise gegen die Echtheit des ordo ins Feld geführt.⁴⁾ Wenn man⁵⁾ als Argument gegen die Echtheit des ordo den Umstand vorbrachte, es sei die Authentizität desselben nicht genügend beglaubigt, etwa durch den Nachweis der Einregistrierung in die *Chambre des comptes*, so geht eine solche Argumentation eben von einem ganz verkehrten Gesichtspunkt aus! Nicht für die Echtheit des ordo muß der Beweis erbracht werden, sondern für seine Unechtheit, falls man an eine solche glauben soll! Und wenn man

¹⁾ So z. B. A. Le Noble, *Histoire du sacre*, Paris 1825, S. 158 ff. — ²⁾ *Mémoires de la Société des Antiquaires de l'Ouest*, XXXV, 1870/71, nach A. Luchaire, *Histoire des institutions monarchiques II*, 1883, S. 295. — ³⁾ S. oben S. 351. — ⁴⁾ Schreuer, *Krönungsordnungen I* S. 27. — ⁵⁾ *Histoire générale de Languedoc* von Cl. Devic und J. Vaissete, neue Aufl., Bd. VII, 1879, S. 74 f. Anm. 26.

gemeint hat, der ordo könne ebensogut wie unter Ludwig VII. auch bei einer spätern Krönung angewandt worden sein¹⁾, so würde auch dies gegen die Echtheit nichts beweisen — ganz abgesehen davon, daß dieses „Argument späterer Anwendung oder Anwendbarkeit“, wie schon Schreuer²⁾, freilich allzu gelind, bemerkt, „mindestens einigermassen verfehlt“ ist. In Wahrheit verbietet ja geradezu eine Reihe von Momenten, den ordo in spätere Zeit zu datieren! — Was kann ferner ein Argument bedeuten, das sich darauf stützt, daß die Geschichtschreiber, die von der Krönung Philipp Augusts berichten — und deren Zahl ist wahrhaftig nicht sehr groß —, den Erlaß dieses ordo nicht erwähnen?³⁾ — Mit dem argumentum ex silentio sollte man doch recht vorsichtig verfahren, wie solches seitens unserer neueren Forschung ja auch durchwegs geschieht! — Endlich hat man⁴⁾ gegen die Datierung des ordo bei Du Tillet den Umstand hervorheben zu dürfen gemeint, daß in ihm kein Name, weder der Philipp Augusts noch jener seines königlichen Vaters noch eines andern geistlichen und weltlichen Teilnehmers angeführt sei; man hat als Parallele hierzu auf das über die Krönung Philipps I. (1059) ausgestellte Schriftstück⁵⁾ hingewiesen, in welchem die Teilnehmer an der Feier namentlich aufgeführt seien, und dessen Echtheit dadurch verbürgt sei. — Als ob man dieses Schriftstück von 1059, das ein Protokoll über eine bereits stattgehabte Feier darstellt, als Parallele zu unserm ordo heranziehen dürfte, der den Hergang eines erst zu vollziehenden Aktes regeln will und das Gegenstück zu einem Protokoll darstellt! — Die Datierung Du Tillets und Godefroys kann, ja wird sich vermutlich auf eine archivalische Grundlage stützen.

So haltlos also derartige Beweise gegen unsern ordo waren, ebenso ernst zu nehmen waren die Gründe, welche Schreuer in seiner erstern Abhandlung gegen die Echtheit dieses Schriftstückes vorbrachte. Gleichwohl glaubte ich auch

¹⁾ Histoire générale de Languedoc von Cl. Devic und J. Vaissete, neue Aufl., Bd. VII, 1879, S. 74f. Anm. 26. — ²⁾ Krönungsordnungen I S. 27. — ³⁾ Histoire générale de Languedoc a. a. O. — ⁴⁾ L'histoire littéraire de la France XIV S. 22ff. — ⁵⁾ Bei Bouquet XI S. 32.

diese angeblichen Beweise für die Unechtheit nicht anerkennen zu dürfen, und anderseits Zeugnisse für die Echtheit anführen zu können — freilich nicht für die Echtheit des bei Du Tillet überlieferten und von Schreuer benützten Textes, sondern für die Echtheit des von Godefroy gedruckten, maßgebenden Textes; die Abweichungen, die dieser gegenüber dem Text Du Tillet aufweist, und welche gerade das Fehlen der als ein Hauptargument gegen den ordo benützten Ketzerformel in sich begriffen, waren Schreuer, wie er dies selbst zugibt¹⁾, entgangen. Dennoch hält Schreuer auch in seiner zweiten Abhandlung an der Verwerfung des ordo fest und glaubt die Fehlerhaftigkeit meiner Verteidigung des ordo „evident“ dartun zu können.²⁾ In der Tat hat denn auch Schreuer, wie gleich eingangs bemerkt, meine Interpretation einer Stelle als unrichtig nachgewiesen; den Grundfehler in seiner vorhergehenden Abhandlung, die Nichtbeachtung des von Godefroy überlieferten Textes, hat Schreuer insofern auch in seine letzte Untersuchung übernommen, als er, wie wir sahen, in durchaus unzulässiger Weise die entscheidenden Varianten bei Godefroy als eine von diesem Gelehrten willkürlich vorgenommene Textänderung zu eliminieren sucht. Indem Schreuer des weiteren sich berechtigt glaubt, eine andere für das hohe Alter des ordo sprechende Wendung als Erfindung des „archaisierenden“ Du Tillet abzutun, indem er ferner aus der Verwandtschaft des fraglichen ordo mit späteren ordines, namentlich mit jenem von Sens, irrige Folgerungen zieht und den ordo Ludwigs VII. als Derivat statt als Quelle auffaßt, indem er endlich mehrere die frühe Entstehungszeit dieses ordo bezeugende Stellen überhaupt nicht beachtet, kommt Schreuer dazu, die irrige Annahme von der Unechtheit des ordo festzuhalten. Für diese Annahme und gegen meine Verteidigung des ordo führt Schreuer³⁾ in einem Nachtrag zu seinem zweiten Aufsatz die Verurteilung an, die meine Darlegungen durch Halphen⁴⁾ erfuhren.

Mit ein paar Worten möchte ich auf diese Kritik Halphens doch zurückkommen; an Schärfe läßt sie es gewiß nicht fehlen! Es wird mir der Vorwurf gemacht, ich wollte

¹⁾ Schreuer, Krönungsordnungen II S. 8. — ²⁾ Ebenda S. 7. —

³⁾ Ebenda S. 315. — ⁴⁾ In der Revue historique 108. Bd., 1911, S. 136 f.

die Geschichte des 12. Jahrhunderts auf den Kopf stellen, um die Echtheit des ordo Ludwigs VII. dartun zu können, meine „Beweisführung“ zeige von einer naiven Unbefangenheit, ja ich ändere willkürlich die Texte, um sie meinem Zwecke dienstbar zu machen. Den letztern, allerdings allgemein gehaltenen, ungemein schweren Vorwurf sucht Halphen dadurch einigermaßen zu begründen, daß er sagt, ich hätte statt „église Saint Denys“ gedruckt: „église de Reims“¹⁾ und „église Saint Remy“, und hieraus irrige Folgerungen gezogen.²⁾ Halphen verschweigt dem Leser, daß ich keineswegs selbständig eine Änderung des Textes vornahm, sondern daß ich einfach den Text Godefroys wiedergab, nicht aber jenen bei Varin und Dewick! Vollends unbegreiflich ist aber Halphens Vorwurf, wenn man weiß, daß ich selbst — allerdings an einer andern Stelle³⁾ — ausdrücklich vermerke, daß Varin und Dewick „leglise s. denys“ statt „l'eglise de Reims“ schreiben. Wie Halphen vollends sagen kann, ich ziehe aus jener Textänderung für meine Zwecke, also jedenfalls zum Erweis der Echtheit des ordo Ludwigs VII., irrige Schlüsse, scheint mir ganz unverständlich, da die beiden Stellen sich ja im ordo Ludwigs IX. finden und ich⁴⁾ doch aus den Angaben des ordo Ludwigs VII. selbst, nicht aus dem Ludwigs IX.⁵⁾, zu zeigen suchte, daß die im ordo Ludwigs VII. genannte Krönungskirche in die Zeit Ludwigs VII. passe. — Ich muß also Halphens Bemerkung über meine willkürliche und tendenziöse Textänderung als völlig unbegründeten, leichtfertigerweise erhobenen Vorwurf zurückweisen. Halphen hätte sich um so mehr hüten müssen, einen derartigen Vorwurf der tendenziösen Textentstellung zu erheben, als er selbst sich für berechtigt hält, die Wendung „Francois, Bourguignons et Aquitainiens“, die sowohl der Text Du Tillets wie jener Godefroys aufweist, im Anschluß an Schreuer als eine „archaisierende“ Zutat Du Tillets zu betrachten, da sie eben zu der von Halphen verfochtenen späten Entstehungszeit

1) Buchner, Krönungsordnungen S. 394 Anm. 2. — 2) Ebenda S. 381. — 3) Ebenda S. 365 Anm. 2. — 4) Ebenda S. 381. — 5) Meine Bemerkung ebenda S. 382 Anm. 1, die Halphen vermutlich im Auge hat, ist doch kein zugunsten des ordo Ludwigs VII. gezogener Schluß!

des ordo (14. Jahrhundert) unmöglich paßt! — Halphen wirft mir auch vor, daß meine Beweisführung auf einer ungenauen Angabe Luchaires beruhe, die dieser aber längst selbst korrigiert habe; er meine hierbei: „une prétendue vacance de l'office de chancelier à la cour de Louis en 1171.“¹⁾ — Man wird aber in meiner ganzen Abhandlung die Annahme einer derartigen Vakanz des Kanzleramtes im Jahre 1171 vergebens suchen! Offenbar meint Halphen die vermeintliche Vakanz des Marschallamtes, oder besser der Würde eines Connétable im Jahre 1171, von der ich²⁾ sprach.³⁾ Allerdings habe ich⁴⁾ auch die Nichtbesetzung des Kanzleramtes unter Philipp August seit 1185 erwähnt; diese Vakanz der Kanzlerstelle, von der ich sprach, beruht aber nicht etwa auf einer ungenauen Angabe Luchaires; in jeder französischen Verfassungsgeschichte ist sie erwähnt. Auch ich habe auf diese Nichtbesetzung des Kanzleramtes seit 1185 Bezug genommen, ebenso wie auf die vermeintliche Vakanz des Marschallamtes im Jahre 1171. Diese beiden Dinge wirft nun Halphen durcheinander und behauptet, ich nähme die von Luchaire längst verbesserte, irrige Angabe einer Vakanz des Kanzleramtes seit 1171 an — natürlich, um darauf meinen „Beweis“ für die Echtheit des ordo Ludwigs VII. aufzubauen. —

Mit der Berufung auf eine derartig oberflächliche Kritik hat also Schreuer keine starke Stütze für seinen Angriff gegen mein Eintreten für den ordo gewonnen. Dennoch war es sein gutes Recht, die Autorität Halphens gegen mich auszuspielen. Freilich, Schreuer hätte, wie ich meine wenn er überhaupt den Autoritätsbeweis bei der Diskussion über die Echtheit des fraglichen ordo heranziehen wollte, auch auf das Urteil eines andern Gelehrten hinweisen können und sollen, der sich gleichzeitig mit einer für die Echtheit oder Unechtheit des ordo sehr bedeutungsvollen Frage, nämlich mit den zwölf Pairs, ex professo — die ganze „ver-

¹⁾ A. a. O. S. 137 Anm. 1. — ²⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 378. — ³⁾ Daß sie nicht 1171 sondern 1160 anzusetzen ist, hat allerdings A. Luchaire in den Nachträgen zu den *Études sur les actes de Louis VII*, Paris 1885, S. 524 vermerkt. — ⁴⁾ Buchner, Krönungsordnungen S. 378.

nichtende“ Kritik Halphens umfaßt keine ganze Seite — beschäftigte: mit dem Urteil Ernst Mayers, der meinen Nachweis, der ordo könne nicht nach 1179 entstanden sein, als überzeugend erachtet.¹⁾ —

Die vorstehenden Ausführungen, in denen ich den Darlegungen Schreuers im einzelnen nachgehen und ihre Berechtigung prüfen zu müssen glaubte, dürften die Echtheit des ordo gesichert, dürften jedenfalls gezeigt haben, daß die Argumente, die man bis heute gegen die Authentizität des ordo Ludwigs VII. vorbrachte, nicht als stichhaltig angesehen werden können, daß somit der fragliche ordo so lange als echte, höchst bedeutungsvolle Quelle der Forschung dienen kann, bis seine Unechtheit wirklich erwiesen ist. Dies wird freilich wohl nie geschehen. Denn daß die in unserm ordo niedergelegten Bestimmungen den Verhältnissen, die der Regierung Philipps II. August bez. Ludwigs VII. vorangingen, entwachsen sind, daß sie also durchaus der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts entsprechen, das soll eine eigene Untersuchung veranschaulichen, in welcher die Zusammensetzung des ordo, dessen einzelne Bestandteile und deren historische Entwicklung bis auf die Zeit Ludwigs VII. geprüft werden sollen.*)

¹⁾ MJOG. XXXII S. 444; Mayer hält sogar ein noch höheres Alter des ordo nicht für ausgeschlossen. Die Beziehung auf die Krönung Ludwigs VII., an die Mayer ebenda Anm. 2 denkt, scheint mir jedoch nicht allein wegen des Vorkommens der Pairs in dem ordo, sondern auch wegen der in demselben in Aussicht genommenen Krönungsstadt Reims fraglich, da dieser Ort damals nicht in Betracht kommen konnte; s. Luchaire, Histoire des institutions I² S. 69f.

*) Da es im Interesse unserer Zeitschrift und ihrer Leser nicht erwünscht schien, daß die Auseinandersetzung über die Echtheit oder Unechtheit des Ordos Ludwigs VII. auch noch in die folgenden Bände sich hinüberziehe, haben wir mit gütiger Erlaubnis des Herrn Dr. Buchner von obiger Entgegnung Herrn Prof. Dr. Schreuer Kenntnis gegeben und erklären, nachdem dieser sich dahin geäußert hat, daß er bei seiner in dieser Zeitschrift XXX 1909 S. 142ff. niedergelegten und ebenda XXXII 1911 S. 1 ff. gegenüber den Buchnerschen Ausführungen aufrechterhaltenen und präzisierten Ansicht verharre, jedoch durch obige Entgegnung sich nicht veranlaßt sehe, noch einmal darauf zurückzukommen, hiermit unsererseits Schluß der Debatte.

Für die Redaktion U. Stutz.